

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2002 des Rechnungshofs (Drucksache 14/1880)

I n h a l t

	Seite
Zu Textziffer 4: Einsatz und Vergütung der Beauftragten bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen.	2
Zu Textziffer 5: Neubau des Kleinen Hauses des Staatstheaters Mainz	2
Zu Textziffer 6: Förderung der Konversion ehemals militärischer Standorte	2
Zu Textziffer 7: Förderverfahren der Agrarverwaltung	5
Zu Textziffer 8: Planungsaufwand für Straßen.	12
Zu Textziffer 9: Planung und Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen	13
Zu Textziffer 10: Förderung des Tourismus	13
Zu Textziffer 11: Messe- und Außenwirtschaftsförderung	14
Zu Textziffer 12: Baumaßnahmen der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH	14
Zu Textziffer 13: Auswahl intensiv zu prüfender Steuerfälle	14
Zu Textziffer 14: Finanzmanagement von Gesellschaften mit Landesbeteiligung	15
Zu Textziffer 15: Steuerung des Versicherungsschutzes von Gesellschaften mit Landesbeteiligung	15
Zu Textziffer 16: Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	15
Zu Textziffer 17: Landeskrankenhaus	15
Zu Textziffer 18: Pauschale Förderung von Krankenhäusern.	16
Zu Textziffer 19: Organisation der Schulaufsicht	17
Zu Textziffer 20: Organisation des schulinternen Lehrkräfteeinsatzes an öffentlichen Schulen	18
Zu Textziffer 21: Neue Haushaltsinstrumentarien bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier.	19
Zu Textziffer 22: Hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen bei der Universität Trier. . .	19
Zu Textziffer 23: Landesbetriebe Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz und Staatsorchester Rheinische Philharmonie. . .	20

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 5. Mai 2003 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2002 des Rechnungshofs wurde in der 47. Sitzung des Landtags am 8. Mai 2003 vorab an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Zu Textziffer 4: Einsatz und Vergütung der Beauftragten bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen

Die Untersuchungen des Landesrechnungshofs zu dem vorgenannten Förderbereich werden als eine wertvolle Grundlage für die künftige Regelung dieses Sachverhalts durch das Ministerium des Innern und für Sport angesehen. Demzufolge ist vorgesehen, grundsätzliche Vorgaben, wie z. B. die Erstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten – die im Übrigen gesetzlich gefordert und seit langer Zeit vorzulegen sind – und die Einführung von Höchstgrenzen für die Vergütung der Beauftragten in der neuen Verwaltungsvorschrift für die Städtebauliche Erneuerung (VV-SE) zu regeln. Der sachgerechte und wirtschaftliche Einsatz von Beauftragten und alle in diesem Zusammenhang stehenden Fragen sollen in der Folge der neuen VV-SE in Leitlinien zusammengefasst und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Für die Weitergabe von Zuwendungen durch die Gemeinden für private Modernisierungsmaßnahmen wird die bestehende „Arbeitshilfe über die Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung“ entsprechend überarbeitet. Mit dem vorbezeichneten Verfahren werden alle Prüfungsbemerkungen (Randnummern) des Landesrechnungshofs aufgegriffen. Der Landesrechnungshof wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung der VV-SE beteiligt werden.

Zu Textziffer 5: Neubau des Kleinen Hauses des Staatstheaters Mainz

Die Stadt Mainz wurde am 16. April 2002 vom Ministerium des Innern und für Sport unter Fristsetzung aufgefordert, einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein zwischenzeitlich von der Stadt Mainz vorgelegter „vorläufiger Schlussverwendungsnachweis“ wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als nicht prüffähig zurückgegeben und die Stadt Mainz erneut um Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises gebeten.

Die Forderungen im Übrigen sind der mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragten Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bekannt und werden im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises berücksichtigt.

Zu Textziffer 6: Förderung der Konversion ehemals militärischer Standorte

- **Umwelt-Campus Birkenfeld**
- **Flugplatz Pferdsfeld**
- **Kreuzberg-Kaserne in Zweibrücken**
- **Kaserne Castelforte in Trier**
- **Husterhöh-Kaserne in Pirmasens**
- **Kaserne Jeanne d’Arc und Quartier Vauban in Landau**

Zu Ziffer 2.2.3 und 2.5.2 – Zuweisung an die Firma Jeanne d’Arc Existenzgründerzentrum Landau GmbH

Die weitere Förderung von Gründerzentren in dieser Form ist nicht mehr geplant. Vor diesem Hintergrund wurde die Angelegenheit für erledigt erklärt.

Zu Ziffer 2.5.1 und 2.5.3 – Belegung des Gründerinnenzentrums Pirmasens und Errichtung eines Anbaus

Ein weiteres Gründerzentrum in Pirmasens wird erst bei einer zweckentsprechenden Nutzung und Auslastung des vorhandenen Gründerzentrums unterstützt.

Hinsichtlich der Errichtung des Anbaus wurde davon ausgegangen, dass das Aufzugs- und Treppenhaus als Haupteingang und Anmeldung für das Gründerinnenzentrum Pirmasens einen Akzent setzen und repräsentativ wirken soll. Die Wirtschaftlichkeit repräsentativer Anbauten wird zukünftig noch stärker – unter Beteiligung der für Hochbaumaßnahmen zuständigen Fachbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – überprüft.

Zu Ziffer 2.10 – Erschließungsmaßnahme Husterhöh-Nord in Pirmasens

Die Stadt Pirmasens hat zwischenzeitlich einen um die nicht förderfähigen Kosten für Wohn- und Sportbereiche korrigierten Investitionsplan vorgelegt. Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird den ursprünglichen Bewilligungsbescheid entsprechend anpassen. Einer Rückforderung überzahlter Zuwendungen, einschließlich Zinsen, bedarf es nicht, da bisher noch kein Zuschussteilbetrag an den Projektträger ausgezahlt wurde.

Zu Ziffer 2.12.1 – Förderung des Gewerbeparks Jeanne d’Arc in Landau und Vermarktung durch einen Investor

Derzeit wird unter Einbeziehung des Landesrechnungshofs geprüft, ob der erhöhte Verkaufspreis durch Änderung des städtebaulichen Vertrags zwischen Kommune und Privatinvestor dem ortsüblichen Marktpreis angepasst werden kann. Die Vermarktung des Gewerbeparks könnte somit beschleunigt werden. Hierbei wird sichergestellt werden, dass der damit verbundene Kostenvorteil nur ansiedlungswilligen Unternehmen zu Gute kommt.

Zu Ziffer 3 – Folgerungen

Zu Buchstabe a)

Die rechtlichen Anforderungen an die Erforderlichkeitsprüfung für die Anwendung des besonderen Städtebaurechts sind in den §§ 136 ff. und §§ 165 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt. In den vom Landesrechnungshof geprüften Fällen sind die Instrumente des besonderen Städtebaurechts von den Kommunen in rechtlich zulässiger Weise angewandt worden und werden auch in der Zukunft angewandt werden. Im Rahmen der gesetzlich geforderten Voruntersuchung hat jeweils eine Abwägung über den Einsatz des Instrumentariums stattgefunden. Von den 85 landesbedeutsamen Projekten einschließlich der großen Raumkonversionsmaßnahmen wurde in lediglich 40 Fällen auf das besondere Städtebaurecht zurückgegriffen. Von den über 400 überplanbaren reinen Konversionsliegenschaften in Rheinland-Pfalz hat nur bei besonders komplexen Vorhaben in weniger als 40 Fällen das besondere Städtebaurecht Anwendung gefunden, also mit einem Anteil von unter 10 v. H.

In den komplexen Vorhaben hätten die erzielten Ergebnisse mit dem alleinigen Einsatz der Instrumente des allgemeinen Städtebaurechts oder öffentlich-rechtlicher Verträge nach Auffassung der Landesregierung nicht erzielt werden können. Insbesondere die Komplexität der Aufgabenstellung erfordert den kombinierten Einsatz der zur Problemlösung erforderlichen Instrumente, so vor allem um Rechts- und Finanzierungssicherheit herstellen und um dem hohen Steuerungsaufwand gerecht werden zu können. Im nationalen und internationalen Vergleich hat sich die Vorgehensweise der Landesregierung bewährt.

Zu Buchstabe b)

Die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Förderung von Hochschuleinrichtungen mit Städtebaufördermitteln zu einer systemwidrigen Belastung des kommunalen Finanzausgleichs führt, wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Zunächst ist klarzustellen, dass in den angesprochenen Fällen kommunale Vorstellungen zur strukturellen Bewältigung des Truppenabzugs entwickelt wurden. Die Landesinvestitionen waren wichtiger Teil der Realisierung dieser Gesamtkonzepte. Insofern ist bei dem gegebenen städtebaulichen und strukturpolitischen Interesse der Kommunen grundsätzlich von einer kommunalen Teilzuständigkeit auszugehen. Um den Konzepten Durchbruch zu verleihen, mussten erhebliche Aufwendungen getätigt werden, damit ein „Campuscharakter“ verwirklicht werden konnte und die Hochschulinvestitionen strukturpolitische Wirkungen entfalten können. Hochschuleinrichtungen im engeren Sinn sind über Mittel der städtebaulichen Erneuerung nicht gefördert worden. Es wurden lediglich Maßnahmen und Infrastruktureinrichtungen für Studierende gefördert, die den kommunalen Entwicklungszielen im Rahmen einer Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme entsprachen.

In der Städtebauförderung greift bundesweit der Grundsatz, dass nach einer entsprechenden Subsidiaritätsprüfung Städtebaufördermittel dann eingesetzt werden können, wenn die Grundsätze des Fachressorts beachtet werden, eine Abstimmung erfolgt und die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen im Rahmen der zeitlichen Realisierung einer Gesamtmaßnahme nachgewiesen ist.

Die Förderung von städtebaulichen Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen mit Mitteln der Städtebauförderung ist im Baugesetzbuch ausdrücklich vorgesehen (vgl. § 169 in Verbindung mit § 164 a BauGB). Da in Rheinland-Pfalz die Städtebauförderung den zweckgebundenen Finanzaufweisungen innerhalb des Steuerverbands und der Finanzausgleichsmasse zugeordnet ist (vgl. §§ 2 und 18 LFAG), kann daher von einer systemwidrigen Belastung des kommunalen Finanzausgleichs nicht gesprochen werden.

Zu Buchstabe c)

Bei der Förderung von Maßnahmen, bei denen Einnahmen zur Refinanzierung der Investitionen der öffentlichen Hand erzielt werden können, wird dies bei der Festlegung des Zuwendungsbetrags auf der Grundlage von Kosten- und Finanzierungsbetrachtungen generell berücksichtigt.

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, hat es sich insbesondere bei den komplexen Liegenschaftsentwicklungen im Bereich der Konversion bewährt, das städtebauliche Instrumentarium des besonderen Städtebaurechts gegebenenfalls in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu nutzen, um für alle Beteiligten hinreichende Kosten- und Finanzierungssicherheit zu schaffen und gleichzeitig die erforderliche Flexibilität zu erhalten.

Einnahmen, z. B. durch Kostenbeteiligungen von Dritten, aus Grundstücksveräußerungen der Gemeinde oder durch die Erhebung von Ausgleichsbeträgen, sind in das Treuhandvermögen der Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme einzustellen und stehen damit zur Refinanzierung der Investitionskosten der öffentlichen Hand zur Verfügung. Im Rahmen ergänzender städtebaulicher Verträge wird auf eine angemessene Kostenbeteiligung privater Dritter Wert gelegt. Meist werden in diesem Rahmen Abwendungsvereinbarungen im Hinblick auf die Beitragsverpflichtungen privater Dritter abgeschlossen. Auf die Ausschöpfung der rechtlich zulässigen Einnahmequellen wird geachtet.

Zu Buchstabe d)

Der Forderung des Landesrechnungshofs wird zugestimmt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand naturgemäß abnehmen, wenn private Investoren in eigener Verantwortung Projekte entwickeln und betreiben.

Zu Buchstabe e)

Die Landesregierung unterstützt die Auffassung des Landesrechnungshofs, wonach gegenwärtig kein Bedarf für eine neue Mensa auf dem Umwelt-Campus Birkenfeld besteht. Die Versorgung der Studierenden durch das Campus-Restaurant ist derzeit hinreichend gewährleistet. Sollte diese Versorgung nicht mehr gewährleistet sein, wird die Landesregierung zu gegebener Zeit entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Größenordnung eine Ersatzlösung realisiert werden kann. Finanzielle Nachteile durch die bislang noch nicht abschließend getroffene Entscheidung entstehen dem Land nicht.

Zu Buchstabe f)

Eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften UCB GmbH und Ökomark Projektentwicklungs- und Marketing GmbH wird derzeit von der Landesregierung und den kommunalen Gesellschaftern nicht verfolgt. Die Aufgabenstellungen der UCB GmbH und der Ökomark Projektentwicklungs- und Marketing GmbH unterscheiden sich zu stark voneinander.

Die vom Landesrechnungshof empfohlene Umstrukturierung der UCB GmbH wird auch vom Ministerium des Innern und für Sport angestrebt. Hierbei ist jedoch an eine echte und mehrheitliche (Teil-)Privatisierung der UCB GmbH gedacht. Entsprechende Verhandlungen mit einem privaten Investor werden intensiv geführt. Eine Übernahme einer Mehrheit der Gesellschaftsanteile (bis zu rd. 70 v. H.) durch einen privaten Investor erscheint aus heutiger Sicht realisierbar.

Zu Buchstabe g)

Die Feststellung des Landesrechnungshofs, es läge bei den ausgehandelten städtebaulichen Verträgen keine angemessene Verteilung der Risiken auf die Vertragspartner vor, kann die Landesregierung nicht teilen.

Die in den Erläuterungen des Landesrechnungshofs aufgegriffenen und kritisierten Sachverhalte machen zum einen deutlich, dass Einzelaspekte in einen kausalen Zusammenhang gebracht worden sind, der nicht sachgerecht ist. Zum anderen können bei einer wirtschaftlichen Evaluierung und einem Vergleich verschiedener Verwertungsmodelle nicht einzelne Kenngrößen, wie Kaufpreis oder Erschließungskosten, losgelöst von einer Gesamtbetrachtung bewertet werden. Darüber hinaus stellt eine sachgerechte Gesamtbewertung immer auch Aufwand und Ertrag gegenüber. Es ist eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung erforderlich, die der Verwirklichung der strukturpolitischen Zielsetzungen zumindest nahe kommt. So besteht die Möglichkeit, bei einem PPP-Modell städtebaulich höherwertige Entwicklungsziele vertraglich zu sichern, gekoppelt mit einer Investitionsverpflichtung der privaten Investoren. In Korrelation zu den zu erwartenden strukturpolitischen Effekten rechtfertigt dies dann auch einen höheren Aufwand auf Seiten von Gemeinde und Land. Der wirtschaftliche „Gegenwert“ ist in diesen Fällen erbracht.

Die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass das wirtschaftliche Risiko der privaten Investoren gering einzuschätzen sei, wird ebenfalls nicht geteilt.

Die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung und Vermarktung von „Gebrauchtimmobilien“ sind in peripheren, strukturschwachen Räumen – zumal in Räumen, in denen ein „Stadtumbau“ organisiert werden muss – und bei dem vorgegebenen städtebaulichen Nutzungskorridor durchaus eng gefasst. Darüber hinaus ist auch aus den ersten Grundstücksveräußerungen unter Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren nicht von erheblichen Bodenwertsteigerungen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die vertraglich abgesicherte Risiko- und Lastenverteilung zwischen privaten Investoren und der öffentlichen Hand aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport angemessen.

Zu Buchstabe h)

Die Forderung des Landesrechnungshofs wird grundsätzlich beachtet. Insbesondere bei den komplexen Konversionsprojekten wird seitens des Zuschussgebers großer Wert auf eine effiziente Projektorganisation und ein effizientes Projektmanagement gelegt. Der Verwertungsprozess selbst erfordert von den Beteiligten ein hohes Maß an Kompetenz und Flexibilität. Dazu gehört auch die Bereitschaft, auf sich abzeichnende Entwicklungen oder neue Möglichkeiten zu reagieren, wenn sich eine realistische Chance ergibt, ein Projekt mit hohen strukturpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Effekten für die gesamte Region zu realisieren. Der Erfolg eines Projektes steht und fällt jedoch damit, ob ein tragfähiger und belastbarer Konsens zwischen den beteiligten Entscheidungsträgern herbeizuführen ist.

Zu Buchstabe i)

In dem vom Landesrechnungshof beanstandeten Fall hatte das Ministerium des Innern und für Sport der Stadt empfohlen, eine Sanierungsmaßnahme im so genannten klassischen Verfahren durchzuführen. Nur durch die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 152 ff. BauGB in Verbindung mit der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wäre eine Steuerung der Kaufpreise im Sinne des Landesrechnungshofs möglich gewesen. Werden diese städtebaulichen Instrumente nicht angewendet, unterliegt die Preisbildung ausschließlich den Mechanismen des Marktes.

Zu Buchstabe j)

Fördermittel werden unverzüglich zurückgefordert, wenn und soweit festgestellt ist, dass sie für den weiteren Fortgang der Sanierungsmaßnahme voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

Zu Buchstabe k)

Sobald im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass Fördermittel nicht fristgerecht verwendet worden sind, werden entsprechend der Forderung des Landesrechnungshofs Zinsen geltend gemacht.

Zu Textziffer 7: Förderverfahren der Agrarverwaltung

Zu Ziffer 1 – Allgemeines

Die Prüfung umfasste das Jahr 2000. Dieses Jahr ist für die organisatorische Abwicklung wesentlicher Teile der Agrarförderung in Rheinland-Pfalz nicht repräsentativ, da das Jahr 2000 das erste Jahr der Umstrukturierung der rheinland-pfälzischen Mittelinstanzen (Auflösung der Bezirksregierungen) darstellt. Das Jahr 2000 war das erste Jahr der Anwendung des Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL), bei dessen Umsetzung unter anderem auf Grund der teilweise geänderten Finanzquelle (EAGFL Abteilung Garantie anstelle Abteilung Ausrichtung) neue Verwaltungsabläufe notwendig waren. Damit waren zwangsläufig zusätzliche organisatorische Aufwendungen und logistische Hürden zu überwinden, die für die Bestandsaufnahme insofern nicht repräsentativ sind. Unabhängig davon wird die Landesregierung die Anregungen zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe aufnehmen und soweit möglich umsetzen.

Zu Ziffer 2 – Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Die Darstellung der Förderbereiche und Finanzierung unter Ziffer 2.1 sowie die verfahrensbeteiligten Stellen unter Ziffer 2.2 sind zutreffend.

Hinsichtlich den unter den verfahrensbeteiligten Stellen aufgeführten Landeskontrollverband und der Veterinärverwaltung trifft dies allerdings nur in eingeschränktem Maße zu. Beide Stellen sind nur für die Kennzeichnung und Registrierung der Rinder zuständig und haben mit der Abwicklung der Tierprämienregelung direkt nichts zu tun. Das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT) wird zwar für die Abwicklung der Prämienmaßnahmen herangezogen (Plausibilisierung der Prämienvoraussetzungen), allerdings ohne unmittelbare Beteiligung der genannten Stellen.

Zu Ziffer 2.3 – Verwaltungs- und Kontrollsystem für Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft

Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) gilt im Bereich der ländlichen Entwicklung nach der Verordnung (EG) Nummer 1257/1999 nur für flächen- und tierbezogene Maßnahmen (vgl. Artikel 58 der Verordnung [EG] Nummer 445/2002).

Übertragen wurden allerdings die Prinzipien der Verwaltungsdurchführung, die letztlich auf der vorgenannten Finanzierungsverordnung und dem Rechnungsabschluss für den EAGFL, Abteilung Garantie, beruhen. Insofern ist InVeKoS auf die Förderung des ländlichen Raums nur teilweise ausgeweitet worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Fernerkundung Teil der Vor-Ort-Kontrollen ist und keine zusätzliche Kontrolle bildet.

Weiterhin wurde das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT) als Bestandteil des integrierten Systems dargestellt. Dies trifft nur bedingt zu, da das HIT im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1760/2000 mit einer zentralen Datenbank für Rinder einzurichten war. Im Rahmen des InVeKoS wird die HIT-Datenbank lediglich mitgenutzt.

Der Aussage, dass die Durchführung der Verwaltungskontrollen Aufgabe der Bewilligungsbehörden sei, kann nur bedingt zugestimmt werden. Im Bereich der Bodenordnung werden mit der Verwaltungskontrolle zusammenhängende Aufgaben (insbesondere die so genannte Inaugenscheinnahme vor Ort) auch durch die Kulturämter wahrgenommen. Im Verwaltungsverfahren der einzelbetrieblichen Investitionsförderung ist die Verwaltungskontrolldurchführung sowohl Aufgabe der Bewilligungsgruppen (Investitionsförderung) als auch ein wesentlicher Bestandteil der den Gruppen 2 (Produkt- und Landentwicklung) übertragenen Verwaltungsaufgaben.

Auf Grund EG-rechtlicher Vorschriften zählen nicht nur die von Bewilligungsbehörden überwiegend vorgenommenen Aktenkontrollen zum Verwaltungskontrollverfahren, sondern z. B. auch die von den Gruppen 2 zwingend vorzunehmenden Inaugenscheinnahmen vor Ort einschließlich der dazugehörenden Prüfung von Rechnungen.

Zu Ziffer 2.4 – Aufgaben der Kreisverwaltung

In den Bestandsaufnahmen zu den so genannten „Massenverfahren“ wurden erheblich divergierende Anzahlen an Förderfällen und Fördervolumina festgestellt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die strukturellen Unterschiede zwischen den Mittelgebirgsregionen und den Sonderkulturstandorten hinzuweisen.

Die Verwaltungskontrollen in den Kreisverwaltungen beschränken sich nicht auf Erfassungs- und Bescheidkontrollen. Vielmehr sind z. B. bezüglich der beantragten Flurstücke unter Heranziehung des automatisierten Liegenschaftsbuchs, das in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank jährlich aktuell vorgehalten wird, die Existenz des Flurstücks und die beantragte Fläche zu prüfen. Bezüglich der beantragten Rinder werden die Daten der HIT-Datenbank verwendet, um die Angaben der Landwirte bezüglich Registrierung, Kennzeichnung, Rasse, Alter und Haltungszeitraum im Wege der Verwaltungskontrolle zu überprüfen.

Der Feststellung, dass die einzelnen Programme regelmäßig keine Spezialkenntnisse erfordern würden, kann nicht zugestimmt werden. Gerade die Vielfalt der über die Landwirtschaftliche Betriebsdatenbank abgewickelten Förderverfahren, die Vielzahl der jeweils gestellten Anträge und die damit zusammenhängenden Plausibilitätsprüfungen machen es erforderlich, dass die Mitarbeiter der Kreisverwaltungen gründliche Kenntnisse der von ihnen betreuten Förderverfahren aufweisen. Ein Beispiel hierfür ist die Förderung umweltschonender Landbewirtschaftung (FUL) mit seinen 24 Programmteilen. Um die Verfahrensabwicklung zu erleichtern und zu verbessern, werden Fragen des Verwaltungsvollzugs grundsätzlich im Rahmen einer Arbeitsgruppe (Mitarbeiter von sechs Kreisverwaltungen, ein Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und zwei Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) erörtert, wobei Anregungen der Kreisverwaltungen soweit als möglich berücksichtigt werden.

Die Tatsache, dass Arbeitsspitzen auftreten, ist abhängig von der Zahl der gestellten Anträge, dem Umfang des Flächennachweises eines jeden Antragstellers, den Fehlern aus der Plausibilitätsprüfung und dem Auszahlungstermin der jeweiligen Fördermaßnahme. Es wird kaum möglich sein, das Spezialwissen für die unterschiedlichen Förderverfahren gleichmäßig allen Bearbeitern zu vermitteln. Insofern kann durch eine Allroundzuständigkeit die Vermeidung von Arbeitsspitzen nicht erreicht werden. Es ist eher anzunehmen, dass bei einer Allroundzuständigkeit der Zeitaufwand für die Bearbeitung und die Fehlerquote ansteigen würden. Die angeregte ganzheitliche Bearbeitung wird insoweit bereits praktiziert, als die für alle Anträge maßgeblichen Daten (Daten des Flächennachweises) zentral erfasst werden.

Zu Ziffer 2.5 – Aufgaben der Kulturämter

Die Aufgaben der Kulturämter sind zu ergänzen um die Funktion als Siedlungsunternehmen und Siedlungsbehörde. Aus dieser Zuständigkeit resultiert insbesondere auch die Aufgabe des „Betreuers“ bei den großen investiven Fördermaßnahmen.

Zu Ziffer 2.6 – Aufgaben der Staatlichen Lehr- und Versuchs(Forschungs)anstalten

Durch die von den Anstalten gemäß ihrem Beratungsauftrag erbrachten Leistungen werden die Zuwendungsempfänger bei ihrer Antragstellung unterstützt. Hierbei handelt es sich um Dienste, die nach EG-Recht nicht von den für die Kontrollfunktion zuständigen Stellen, also den Kulturämtern, erbracht werden dürfen. Aus fachlicher Sicht besteht mit Blick auf die Qualität der Antragsunterlagen ein hohes Interesse an diesen Diensten der Anstalten. Wenn dies nicht mehr möglich wäre, ginge dies zu Lasten der antragstellenden Landwirte und Winzer. In schwierigen Fällen wird man auch künftig nicht auf den Sachverstand der Anstalten verzichten können. Dies gilt z. B. für die Fragen der „guten landwirtschaftlichen Praxis“. Das entsprechende Spezialwissen (z. B. Pflanzenschutzbereich und betriebswirtschaftliche Fragen) kann nicht zusätzlich bei den Bewilligungsstellen vorgehalten werden.

Zu Ziffer 2.7 – Aufgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Referat 44) bei der Durchführung von LEADER+ eine zentrale Rolle zufällt. Es obliegen ihr die Antragsprüfung, die Mittelsteuerung und Buchführung sowie das Monitoring. Darüber hinaus sieht die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das Referat 43 „Sonderkontrolldienst der Agrarverwaltung“ die Übernahme der Koordinierung der internen Revision sowie der Projekt- und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von LEADER+ vor.

Die Aussage, dass ein Personalbedarfskonzept für die Einrichtung des technischen Prüfdienstes fehlte, trifft nicht zu. Vor Einrichtung des technischen Prüfdienstes wurde mit den Mitarbeitern von Kreisverwaltungen und der ehemaligen Bezirksregierungen, die Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt haben, ein Personalbedarfskonzept erstellt. Dies war schon deshalb erforderlich, weil die Kontrollaufgaben bisher von den Kreisverwaltungen wahrgenommen wurden und im Wege einer Aufrechnung des Personalbedarfs der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen worden sind. Auf Grund der Einführung neuer Kontrollvorgaben für bereits vorhandene und neu eingeführte Fördermaßnahmen und nicht zuletzt durch detaillierte EG-Vorschriften für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen musste dieses Konzept jedoch überarbeitet werden.

Der Hinweis des Landesrechnungshofs, die Kontrollen im Bereich der Rinderprämien gemeinsam mit der Veterinärverwaltung durchzuführen, wird aufgenommen. Ob sich dadurch allerdings ein Zeitgewinn bei der einzelnen Vor-Ort-Kontrolle einstellen wird, kann nur die Zukunft zeigen. Dass die Vor-Ort-Kontrollen allerdings insgesamt zeitnäher durchgeführt werden können, ist auf Grund der zusätzlich verfügbaren Kontrolleure zu erwarten.

Zu Ziffer 2.8 – Aufgaben oberster Landesbehörden

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei LEADER+ die Auszahlung der Fördermittel nicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, sondern durch die Bewilligungsstellen erfolgt. Bei den beschriebenen Aufgaben der obersten Landesbehörden fehlt die unter Ziffer 2.9 dem Statistischen Landesamt zugeschriebene Aufgabe der Risikoanalyse für die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen. Das Statistische Landesamt führt diese Aufgabe nicht durch, sondern ist lediglich für die Zahlstelle als Dienstleister tätig und übernimmt im Rahmen der Umsetzung der Agrarförderung keine eigenverantwortlichen Aufgaben.

Zu Ziffer 2.10 – Verwaltungsaufwand

Die Relation der Verwaltungskosten zum Fördervolumen als Maßstab für die Effizienz der einzelnen Fördermaßnahmen ist nur bedingt aussagekräftig. Typische Massenverfahren ohne besondere Spezifika im Einzelfall (z. B. Preisausgleichszahlungen) sollten nicht mit politisch bewusst einzelfallspezifisch definierten Bedingungen (z. B. Agrarinvestitionsförderprogramm [AFP] oder Biotopverträge) verglichen werden. Für den freiwilligen Landtausch besteht die Förderung sogar ausdrücklich in dem Angebot des Verwaltungshandelns. Insofern ist ein Vergleich mit den für diese Maßnahme aufgewendeten Investitionsfördermitteln wenig aussagekräftig. Investive Fördermaßnahmen sollten ausschließlich an Zielsetzung und Ergebnis gemessen werden.

Die Problematik dieses Maßstabes lässt sich auch am Beispiel Flurbereinigung darstellen. Würde man bei den Flurbereinigungsverfahren die Ausführungskosten je Hektar erhöhen (umfangreiche Ausbaumaßnahmen, kostenintensive Mauersanierungen oder Rückhaltmaßnahmen etc.), hätte man sehr schnell einen wesentlich günstigeren Verwaltungskostenanteil und würde scheinbar effizienter arbeiten. Allerdings würden damit die Bemühungen konterkariert, vermehrt kostengünstige Verfahren durchzuführen. Bei den mit hohen Verwaltungskostenanteilen aufgeführten Programmteilen des FUL rechtfertigen die spezifischen und heraus-

ragenden ökologischen Zielsetzungen (z. B. Schutz von „Rote-Liste-Arten“) den mit ihrer Umsetzung verbundenen Aufwand. Gerade bei den einzelflächenbezogenen Programmteilen des FUL kommt es zwangsläufig zu höheren Verwaltungskostenanteilen als bei den unternehmensbezogenen Programmteilen. Bei einer Betrachtung der gesamten Verwaltungskostenanteile von FUL haben diese allerdings nur eine geringe Bedeutung. Im Vergleich zum FUL – alt – (Förderung bis 1999) wurden diese Kosten deutlich gesenkt.

Eine Prognose der zu erwartenden Verwaltungskosten für neue Programmteile ist äußerst schwierig, da die Akzeptanz der Programme im Berufsstand nur schwer absehbar ist. Je höher die Teilnehmerzahl an einem Programmteil ist, desto niedriger werden in Folge die Verwaltungskostenanteile.

Zu Ziffer 2.11 – Erschwernisse im Verwaltungsverfahren

Die Kritik an der Vielzahl der Förderbestimmungen ist grundsätzlich berechtigt. Die Landesregierung fordert seit längerem die Umstellung der vielfältig produktbezogenen EU-Flächen- und Tierprämien auf ein einheitliches produktunabhängiges Bewirtschaftungsentgelt. Dieses Bewirtschaftungsentgelt sollte noch ergänzt werden durch eine spezifische Förderung der benachteiligten Gebiete und Agrarumweltmaßnahmen. Dadurch könnte eine wesentliche bürokratische Entlastung für die Verwaltung und die Landwirte gleichermaßen erreicht werden. Die Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen der Halbzeitbewertung der Agenda 2000 weisen in etwa in die gleiche Richtung. Ob und in welchem Umfang eine Realisierung möglich ist, muss abgewartet werden. Die Vereinheitlichung der Informationswege, nämlich unmittelbare Information der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und Weitergabe der Informationen von dort an die nachgeordneten Stellen, wird angestrebt. Das bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion temporär vorhandene Informationsdefizit wird dadurch künftig vermieden und der gleiche Wissensstand bei allen Beteiligten gewährleistet.

Zur Feststellung, dass die Förderrichtlinien zum Teil erst kurz vor der Auszahlung verbindlich festgelegt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass dies vielfach durch die Verfahrensvorschriften der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bzw. die notwendigen beihilferechtlichen Genehmigungen durch die EU-Kommission begründet ist. Die Fördergrundsätze der GAK werden vom PLANAK jährlich, in der Regel im Dezember des Vorjahres beschlossen. Danach erfolgt die Notifizierung nach Artikel 88 EG-Vertrag bzw. nach der Verordnung (EG) Nummer 1257/1999. Die Prüfung der EU-Kommission dauert auf Grund der komplexen Zusammenhänge oft über sechs Monate. Andererseits gelten die Fördergrundsätze aber für alle ab dem 1. Januar eines Jahres beantragten Maßnahmen. Rheinland-pfälzische Anträge, bis zur Genehmigung durch die Kommission die alten Fördergrundsätze in Kraft zu lassen, wurde mehrheitlich vom Bund und den anderen Ländern abgelehnt (PLANAK vom 6. Dezember 2001).

Materielle Änderungen des Entwicklungsplans ZIL unterliegen ebenfalls einer Genehmigungspflicht der EU-Kommission, die eine Frist von sechs Monaten für ihre Prüfungen hat. Andererseits erfordert das strikte Jährlichkeitsprinzip des Garantiehaushaltsjahres parallel dazu bereits die Antragstellung und -bearbeitung.

Die Aussage, dass für die Eingabe und Pflege der Daten von HIT der Landeskontrollverband in Bad Kreuznach zuständig ist, ist dahingehend zu ergänzen, dass diese Zuständigkeit nur gegeben ist, sofern nicht der Landwirt direkt, z. B. über Internet, die Tierdaten in das HIT eingibt.

Die hohe Fehlerquote und dadurch verursachte Kürzungen bei den Tierprämien war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der für die Ersterfassung (Stichtag 26. September 1999) der Daten in der zentralen Datenbank zuständige Landeskontrollverband während der Aufbauphase des HIT (Erfassung aller Rinderhalter mit den Tierbeständen), temporär personell unterbesetzt war. Insbesondere die vielfältig aufgetretenen Bewegungsmeldungen zu den einzelnen Tieren, welche zum Teil direkt von der Tierhaltern (ca. 20 v. H.) sowie durch den Landeskontrollverband (ca. 80 v. H.) mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen durchgeführt wurden, ließen die Fehlermeldungen auf weit über 200 000 landesweit ansteigen. Hinzu kam, dass noch ein erhebliches Maß an Übertragungsfehlern abgearbeitet werden musste.

Die in der Aufbauphase des HIT in den Jahren 1999 und 2000 aufgetretenen enormen Probleme bei der Ersterfassung der Rinderbestände waren in erster Linie auf die Tierhalter zurückzuführen. Viele Landwirte versuchten, die vom HIT ausgegebenen Reklamationen über die Kreisverwaltungen zu bereinigen. Die vom Landesrechnungshof beschriebene Hilfe durch deren Sachbearbeiter waren Serviceleistungen der Kreise für die Landwirte. Nach wie vor ist es nicht Aufgabe der Kreisverwaltung, die Korrekturen an den Bestandsregistern im HIT vorzunehmen.

Nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten konnten im Jahre 2002 Änderungen in den Antragsformularen gerade im Bereich der Rinderprämien vorgenommen werden, durch die Verwaltungserschwernisse abgebaut werden.

Zu Ziffer 2.12 – Zusammenfassung und Gesamtbewertung

– Ganzjährige Dialogeingabe

Ziel ist es, die Dialoge den Dienststellen so früh wie möglich zur Verfügung zu stellen. Da meist die gesetzlichen Regelungen, deren Auslegung und verwaltungstechnische Umsetzung sehr spät erfolgen, sind die Programmvorgaben nicht zeitig fertig. Entsprechend schließt sich das Verfahren der Programmentwicklung, der Dokumentation, des Tests und der Produktionsaufnahme an. Mit zeitlich befristeten personellen Verstärkungen für Fachvorgaben und Programmierung kann eine Verbesserung erzielt werden, wobei die Sicherheit der auszahlungsrelevanten Daten gewährleistet bleiben muss. Die Vergabe der Arbeiten an Dritte und/oder der Erwerb eines solchen Produkts sind grundsätzlich möglich. Dabei ist zu bedenken, dass bei Fremdvergabe bis zu vierfache Kosten gegenüber dem Einsatz von eigenem Personal entstehen. Weiterhin ist unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte anzumerken, dass häufig Probleme dahingehend bestehen, dass bei Dritten kein ausreichendes fachliches Wissen und Kenntnis der Standards des Verfahrens vorhanden ist.

– Personaleinsparung bei den Kulturämtern

Die von den Kulturämtern im Bereich Einzelbetriebliches Förderprogramm (EFP) durchgeführten Aufgaben sind weit überwiegend keine freiwilligen Leistungen des Landes, die entfallen können. Die Leistungen

- Information zur Finanzierung, Rechnungslegung, Kontrolle und Verwendungsnachweisführung,
- Erstellung von Zins- und Tilgungsplänen für die bewilligten Kapitalmarktdarlehen,
- laufende Rechnungsprüfung, Rechnungszusammenstellung und Führung des Bauausgabebuchs und
- Erstellung der Teilverwendungsnachweise und des Schlussverwendungsnachweises,

sind zentrale Bestandteile der auf Grund von EG- und nationalen Rechtsgrundlagen vorgeschriebenen „Antrags- und Bewilligungsprüfung, Verwaltungskontrollen und Inaugenscheinnahmen, Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen, Zweckbindungsfristkontrollen, Auszahlungs- und Rückforderungswesen“. Diese Leistungen sind auch weiterhin von den Kulturämtern zu erbringen und umfassen mindestens 70 v. H. der so genannten „umfassenden Betreuung der Zuwendungsempfänger“.

Allenfalls die Informationen zu Verfahrensabläufen und bautechnischen Fragen sowie Vorbereitung und Bestellung von Grundschulden einschließlich der Überwachung der Eintragungen im Grundbuch können als freiwillige Leistungen angesehen werden. Die Personalaufwendungen für 70 v. H. (= 11,5 Arbeitskräfte) der „umfassenden Betreuung der Zuwendungsempfänger“ können nicht entfallen.

Das Personal wird dauerhaft mit 40 Arbeitskräften in den Kulturämtern wie folgt benötigt:

- bei den drei Bewilligungsgruppen = 17,5 Arbeitskräfte
- bei den neun Gruppen 2 (bzw. 1 + 2) im Durchschnitt je 2,5 AK = 22,5 Arbeitskräfte.

Danach können nur etwa 7,2 Kräfte „kw“ gestellt bzw. zur Verstärkung des Sonderkontrolldienstes von den Gruppen 2 der Kulturämter an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abgegeben werden. Allerdings sind bereits für 7,0 Arbeitskräfte der Gruppen 2 und 5 bzw. 6 entsprechende „kw“-Vermerke ausgebracht. Auf der Grundlage des „Konzepts zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und Organisation der Kulturämter in der Landeskulturverwaltung“ wurden nicht nur die Verfahrensabläufe gestrafft, sondern vor allem die Organisation grundlegend neu gestaltet. Alle bis dahin bestehenden Büros und Gruppen wurden aufgelöst und in neue Teamstrukturen überführt. Für die Agrarförderung bestanden bis zu dieser Reform eigenständige „Landwirtschaftsgruppen“, die für das einzelbetriebliche Förderprogramm zuständig waren. Diese „Landwirtschaftsgruppen“ wurden aufgelöst und in die „Gruppen 2 – Produkt- und Landentwicklung – verantwortlich für die allgemeine Vorbereitung neuer Bodenordnungsverfahren, für die Koordinierung von Entwicklungsschwerpunkten und für die Agrarförderung“ überführt. Die sich hieraus ergebenden 7,0 „kw“-Vermerke im Bereich Agrarförderung wurden bei der Aufstellung des Haushalts 2002/2003 in den Haushaltsplan eingebracht. Nach Vollzug dieser „kw“-Vermerke verbleiben für die Agrarförderung von den bisher 47,2 Kräften noch 40,2 Kräfte.

Weitere Einsparungen sind nicht möglich, da ansonsten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht mehr erbracht werden können.

– Personaleinsparungen bei den Staatlichen Lehr- und Versuchs(Forschungs)anstalten

Die Mitwirkungsaufgaben der Staatlichen Lehr- und Versuchs(Forschungs)anstalten sind unter Ziffer 2.6 sehr detailliert und zutreffend beschrieben. Nachgefragt wird die Mitwirkung der Beratungskräfte sowohl von den Antragstellern als auch von den zuständigen Antrags- und Bewilligungsstellen bei Förderprogrammen, die spezialisierten Sachverstand in Betriebswirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Pflanzenbau und Tierhaltung erfordern. Der entsprechende Sachverstand kann mit vertretbarem Aufwand nicht an den Bewilligungsstellen vorgehalten werden. An der bisher praktizierten Amtshilfe der Staatlichen Lehr- und Versuchs(Forschungs)anstalten wird daher festgehalten.

Die Aufgabe bzw. drastische Reduzierung der Beratung von Antragstellern würde zu fehlerhaften Antragsunterlagen und damit zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand in den Bewilligungsstellen führen.

Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass auch an der Beratung der Antragsteller in den unter Ziffer 2.6 genannten Förderprogrammen im bisherigen Umfange festgehalten werden sollte. Im Rahmen der anstehenden Reform der Agrar- und Landeskulturverwaltung werden die Einführung von Gebühren für diese Dienstleistungen bzw. vorhandene Privatisierungsmöglichkeiten geprüft.

Durch die Abwicklung aller Förderprogramme über die landwirtschaftliche Betriebsdatenbank in Verbindung mit den ebenfalls angeregten Vereinfachungen in den Förderbestimmungen sowie dem angestrebten verbesserten Informationsaustausch zwischen den Bewilligungsstellen und den Beratungskräften sind Personaleinsparungen möglich.

Die Landesregierung wird im Rahmen der anstehenden Agrarverwaltungsreform die vorgeschlagenen Personaleinsparungen bei den Staatlichen Lehr- und Versuchs-(Forschungs)anstalten in die Überlegungen einbeziehen. Inwieweit die geforderte Einsparung von zwölf Kräften unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen umsetzbar ist, wird dann eingehend zu überprüfen sein.

– Technischer Prüfdienst

Für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsverfahren werden Mitarbeiter benötigt, die über umfassende Sachkenntnisse im vorgenannten Förderbereich verfügen. Diese Personalanforderung könnte vom technischen Prüfdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nur gewährleistet werden, wenn für die Zeit der erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen entsprechende Personalabornungen aus dem Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung bereitgestellt würden. Dieses Verfahren wäre äußerst ineffizient, da es zu einem Personalmehrbedarf führen würde.

Das gleiche gilt für die Marktstrukturverbesserung. Im Übrigen haben bisherige Erfahrungen mit der vorübergehenden Abordnung von Mitarbeitern der Kulturämter in den Prüfdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gezeigt, dass damit erhebliche Beeinträchtigungen der Antragsbearbeitung und Bewilligungsverfahren in der Investitionsförderung (EFP und Marktstrukturverbesserung) einhergingen.

Im Bereich Bodenordnung, Wegebau, Standorterschließung, Landtausch- und Pachtförderprogramm, Förderung von Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaus und agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, werden die Vor-Ort-Kontrollen nicht durch den technischen Prüfdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, sondern durch das Referat 44 (Ländliche Bodenordnung) durchgeführt. Die Durchführung der Kontrollen wurde auf das Fachreferat übertragen, weil für die oben angegebenen Maßnahmenbereiche Mitarbeiter/innen benötigt werden, die über entsprechende Sachkenntnisse verfügen. Diese Sachkenntnisse sind beim technischen Prüfdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht in dem Umfang gewährleistet. Auch hier wäre es notwendig, Personal, das mit den oben angegebenen Maßnahmen befasst ist, auf dem Weg der Abordnung dem Prüfdienst zur Verfügung zu stellen.

– Fortführung von Programmen

Bei den Überlegungen über die Beibehaltung von Förderprogrammen mit geringem Fördervolumen und einer geringen Anzahl von Begünstigten sind vielfach übergeordnete Gesichtspunkte zu beachten. Beispielsweise sind im Bereich der 10- und 20-jährigen ökologischen Ackerflächenstilllegung nach dem FUL – alt – derzeit noch 181 Betriebe mit einer Auszahlungssumme von ca. 300 000 EUR in der Förderung. Auf Grund der Bedeutung dieser Maßnahme für Umwelt- und Naturschutz sollte dieser Programmteil dennoch weiter angeboten werden.

Hinsichtlich der Erstaufforstungsprämie ist anzumerken, dass hier auf Grund von EU-Vorgaben ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Sie ist an die investive Förderung gekoppelt und kann daher nicht gegebenenfalls durch die Festlegung eines Mindestförderbetrages dem einzelnen Programmteilnehmer verwehrt werden.

Vor der Einführung neuer Fördermaßnahmen wird künftig neben fachlichen und finanziellen Erwägungen auch der entstehende Verwaltungsaufwand beurteilt. Dies war unter anderem Anlass für Rheinland-Pfalz, vor Einführung weiterer Fördertatbestände in den MSL-Maßnahmen (Markt- und standortgerechte Landwirtschaft) der GAK eine Prüfung der Durchführbarkeit zu fordern.

– Alle Förderprogramme in die Landwirtschaftliche Betriebsdatenbank

Diese Maßnahme verspricht bei antragsstarken Verfahren Rationalisierungsmöglichkeiten und wird grundsätzlich angestrebt. Es entsteht jedoch ein erheblicher Personal- und damit Kostenaufwand, so dass keine sofortige, sondern nur eine kontinuierliche Umsetzung möglich sein wird.

– Vereinfachung der Förderbestimmungen

Auch die Landesregierung fordert seit Jahren eine Verwaltungsvereinfachung insbesondere im Hinblick auf die ausufernden EU-Vorgaben. Das Land hat in verschiedenen politischen Gremien eine Vereinfachung der wettbewerbsrechtlichen Verfahrensvorschriften (z. B. Einführung einer Gruppenfreistellungsregelung für den Agrarbereich) gefordert. In diesem Zusammenhang begrüßt die Landesregierung auch die von der EU-Kommission im Rahmen ihrer Vorschläge zur Halbzeitbewertung der Agenda 2000 angekündigte Absicht, für den Agrarbereich eine Freistellungsverordnung einzuführen. Darüber hinaus beteiligt sich das Land zum wiederholten Male mit eigenen Vorschlägen an den laufenden Diskussionen zur Vereinfachung der Durchführung der zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

– Terminkoordination

Die Zahlstelle ist bemüht, eine Lösung dahingehend zu finden, dass ein gemeinsamer Terminkalender für die Termine von

- Fachvorgaben,
- Programmentwicklung,
- Antragsverfahren,
- Antragsbearbeitung,
- Kontrollen und
- Auszahlung

geschaffen wird. Dieser Kalender muss allen Benutzern zugänglich sein, für die Antragsstellen lesend, für die anderen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabe schreibend. Für eine entsprechende Programmierung in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank gibt es bereits Überlegungen, aber für die Realisierung waren bisher keine Kapazitäten frei.

– Verbesserung des Informationsaustauschs

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Vereinheitlichung der Informationswege, nämlich unmittelbare Information der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und Weitergabe der Informationen von dort an die nachgeordneten Stellen, vorgesehen. Daneben soll der derzeit nicht strukturierte Informationsaustausch per Telefon und E-Mail durch die Nutzung einer Internet-Plattform verbessert werden. Über das bestehende System AGRI-DOC ist dies technisch bereits ohne zusätzliche Kosten möglich. Es sind noch die organisatorischen Maßnahmen zu treffen und beim Statistischen Landesamt müssen die Arbeitsplätze Internet-Zugang erhalten.

– Zentraler Versand

Der zentrale Versand von Antragsvordrucken durch das Statistische Landesamt ist grundsätzlich möglich, die Umsetzung wird geprüft. Hinsichtlich der ebenfalls vorgeschlagenen zentralen Versendung von Bescheiden wird dies zumindest nicht kurzfristig umsetzbar sein, da die Kreisverwaltungen eine Bescheidkontrolle vor Versendung durchführen. Ob darauf verzichtet werden kann, ist unter dem Gesichtspunkt der Zahlungssicherheit fraglich und wird von der Zahlstelle in Abstimmung mit der Bescheinigenden Stelle im Ministerium der Finanzen geprüft.

Technisch wäre dies durch automatisierte Kuvertierung und Frankierung beim Landesbetrieb „Daten und Information“ möglich. Notwendig wären entsprechende organisatorische Absprachen, Programmänderungen (Sortierung der Bescheide nach Postleitzahl, Protokolle und Steuerzeichen für die Kuvertierung) und eine Kostenregelung.

– Antragsvordrucke

Die Ausgestaltung der Antragsvordrucke ist in der Regel durch die EU-rechtlichen Erfordernisse vorgegeben. Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufnahme von Erläuterungen erfolgreich dazu diente, Fehler oder Unterlassungen der Antragsteller möglichst zu vermeiden.

Das Verfahren der Änderungsmitteilungen bei Folgeanträgen wird hinsichtlich des für die Antragsteller sehr aufwändigen Erstellens des jährlichen Flächennachweises bereits seit 1993 praktiziert. Eine Ausweitung dieses Verfahrens wird geprüft.

Zu der vorgenommenen Berechnung möglicher Einsparungen bei den Personal- und Sachaufwendungen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Kulturämter angesichts der bestehenden Aufgaben und der bereits ausgewiesenen „kw“-Vermerke kein Raum für weitere Einsparungen besteht.

Grundsätzlich können, wie bereits ausgeführt, alle Überlegungen zu möglichen Personaleinsparungen erst im Rahmen der Agrarverwaltungsreform konkretisiert werden.

Zu Ziffer 2.13 – Empfehlungen zur Neuorganisation

– Ministerielle Aufgaben

Bereits jetzt werden von den Ministerien fast ausschließlich Leitungs- und Koordinierungsfunktionen wahrgenommen. Ausnahmen gibt es hinsichtlich einiger weniger Fördermaßnahmen. Beim ZIL-Programmteil „Frauen im ländlichen Raum“ war bisher das Ministerium Bewilligungsstelle. Mit dem ZIL-Änderungsantrag für das Jahr 2003 ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsstelle auch für diesen Programmteil festgelegt worden. Eine Verlagerung der weiteren im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau angesiedelten Bewilligungsfunktionen (Förderung der privaten Beratung, Personaltransferprogramm „Innovationsassistent Landwirtschaft“) auf nachgeordnete Stellen wird im Rahmen der anstehenden Agrarverwaltungsreform geprüft.

Die Möglichkeit, dass sich die Ministerien die Bewilligung von Förderungen außerhalb von Programmen vorbehalten, muss aber weiterhin gegeben sein, da es sich hierbei in der Regel um Pilotprojekte oder Modellvorhaben handelt.

Bezüglich der FUL-Programmteile des Ministeriums für Umwelt und Forsten ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund einer zwischen Ministerium für Umwelt und Forsten und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung das Ministerium für Umwelt und Forsten nur bezüglich der fachlichen Ausgestaltung die Leitungs-/Steuerungsfunktion hat. Im verwaltungstechnischen Bereich obliegt dies alleine dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, das auch die Fachaufsicht gegenüber den Kreisverwaltungen für diese Programmteile hat.

– Bündelung der Agrarförderung

Die EU-Agrarpolitik wird nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen in den kommenden Jahren fundamental neu gestaltet (Änderung der Förderbedingungen nach dem mid-term-review, der Halbzeitbewertung der Agenda 2000; Änderung der Förderkulisse nach EU-Osterweiterung; Änderung der Kontroll- und Sanktionsvorschriften [cross-compliance]). Grundsätzlich gehen alle Bündelungsüberlegungen in die richtige Richtung. Zu berücksichtigen sind aber auch die Bürgernähe bei den Kreisverwaltungen in einer besonders schwierigen Zeit des Strukturwandels und das hohe Durchschnittsalter der Betriebsinhaber, das außergewöhnliche Engagement der für die landwirtschaftliche Förderung eingesetzten Bediensteten der Kreisverwaltungen und die notwendige Sicherheit einer erprobten Abwicklung der Förderprogramme, deren Durchführung mit sehr hohen Kontroll- und Sanktionsvorschriften bewehrt ist. Angesichts der bevorstehenden fundamentalen Neuorientierung der EU-Agrarpolitik und den noch nicht absehbaren Ergebnissen und Folgen für die Agrarverwaltung sollte in der aktuellen Reformphase eine abschließende Entscheidung über die unteren Landwirtschaftsbehörden nicht getroffen werden.

– Aufgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Für die Maßnahme „Förderung operationeller Fonds der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse“ ist inzwischen die Bewilligungsfunktion auf das Kulturamt Neustadt a. d. W. delegiert worden.

Bei den Maßnahmen „Schulmilchbeihilfe“ und „Sozialbutter“ bestehen gegen eine Delegation der Bewilligungsfunktion von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf eine – allerdings zentral für Rheinland-Pfalz zuständige – nachgeordnete Stelle keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der weiteren, derzeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion obliegenden Bewilligungsfunktionen wird folgendes angemerkt:

– Flurbereinigung

Die obere Flurbereinigungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) ist per Gesetz verantwortlich für die Planfeststellung/Plangenehmigung eines Bodenordnungsverfahrens. Mit der Planfeststellung/Plangenehmigung wird faktisch auch über das Kostenvolumen eines Verfahrens entschieden. Zwischen dem landesweit zur Verfügung stehenden Finanzvolumen, der Planfeststellung/Plangenehmigungen in den einzelnen Verfahren und der konkreten Verfahrensfinanzierung besteht ein enger Zusammenhang. Deswegen ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Genehmigung des zur Darstellung der Gesamtfinanzierung notwendigen Finanzierungsplanes und der davon abhängigen Bewilligung/en angesiedelt. Eine Verlagerung der Bewilligung würde eine Trennung dieser sachlich miteinander gekoppelten Vorgänge bedeuten.

Im Zusammenhang mit der Reform der Landeskulturverwaltung wurde der Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) gegründet. Dieser Verband übernimmt unter anderem zentral das gesamte Kassen- und Rechnungswesen in der Flurbereinigung. Vor dem Hintergrund dieser organisatorischen Veränderung ist es sinnvoll, dass diesem Ansprechpartner auch nur ein Ansprechpartner gegenüber steht, der für das Finanzierungs- bzw. Bewilligungsgeschäft verantwortlich ist. Dies ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Einer Bewilligung der Flurbereinigungsverfahren in den Kulturämtern steht nach wie vor entgegen, dass in den Kulturämtern zahlreiche für das Verfahren finanzierungsrelevante Vorgänge (z. B. im Bereich Vermessungswesen, Abfindungsgestaltung u.s.w.) bearbeitet werden. Daher sollte eine Trennung zwischen diesen Arbeiten und dem Bewilligungs-/Finanzierungsgeschäft unbedingt beibehalten werden.

Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren werden häufig Mittel anderer Ressorts eingesetzt (z. B. stellt das Ministerium für Umwelt und Forsten im Rahmen der Aktion „Blau“ Mittel zum Erwerb ökologisch bedeutsamer Flächen zur Verfügung). Der Einsatz dieser Mittel sollte zentral koordiniert und abgewickelt werden. Hierfür ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion verantwortlich.

– Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)

Bei der AEP handelt es sich um eine umfassende und gebietsübergreifende Planung, bei der über den Agrarförderbereich hinaus mit dem Einsatz verschiedener Förderinstrumente eine nachhaltige Entwicklung eines ländlichen Gebietes angestoßen werden soll. Solche Planungen sind mit landesplanerischen, landespflegerischen, wasserwirtschaftlichen und kommunalen Zielen zu koordinieren.

Durch eine entsprechende Steuerung beim Einsatz des Instrumentes AEP gelingt es, dieses erfolgreich einzusetzen. Eine solche Steuerung kann nur auf Ebene der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfolgen, die die Koordination zwischen Raumordnung, Landesplanung, Landwirtschaft, Umwelt und Kommunalentwicklung sicherstellt.

Hinzu kommt, dass die Durchführung einer AEP nicht auf Grund einer Antragstellung durch Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden bewilligt wird. Auf Grund der Vorgaben der Fördergrundsätze der GAK erfolgt eine Durchführung einer AEP nach einer Entscheidung der dafür zuständigen Stelle. Diese muss auch die notwendigen Abstimmungen mit der Raumordnung, Landesplanung, Landwirtschaft, Umwelt und Kommunalentwicklung vornehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine Bewilligung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach wie vor zweckmäßig.

– Bewilligungsstelle für die Programmteile „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Direktvermarktung“ bzw. der Maßnahme „Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich“ ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Ab dem Jahr 2003 ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsstelle auch für den Programmteil „Frauen im ländlichen Raum“ vorgesehen. Damit werden die Bewilligungen künftig auch bei dieser Maßnahme auf eine Bewilligungsstelle konzentriert.

– Zur Umsetzung der Maßnahme „Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich“ wurden die Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des Förderprogramms mit den spezifischen Fachkenntnissen im Rahmen der Initiative, Moderation und Gründung von Kooperationen sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung in den Kooperationen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Direktvermarktung“ vertraut gemacht. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weitere Aufgaben der ländlichen Entwicklung (z. B. Umsetzung des Programms Weinkultur-Landschaft Mosel) wahr, woraus sich positive Synergieeffekte ergeben. Aus diesen Gründen erscheint eine Bewilligung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zweckmäßig und soll beibehalten werden.

– Bezüglich der Förderung des Imkereiwesens wird eine Entscheidung über die Ansiedlung der Bewilligungsfunktion im Rahmen der Agrarverwaltungsreform getroffen.

Die Landesregierung hat vorstehend ihre Auffassung zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofs dargelegt. Daraus ergibt sich zu den Folgerungen des Landesrechnungshofs:

- a) Auf Grund der rechtlichen Vorgaben müssen zumindest 70 v. H. der Betreuungsaufgaben für die Zuwendungsempfänger weiterhin wahrgenommen werden.
- b) Die Beratung der Antragsteller ist grundsätzlich weiterhin erforderlich. Eine mögliche Reduzierung auf das unabdingbar erforderliche Maß wird im Rahmen der Agrarverwaltungsreform geprüft und umgesetzt.
- c) Eine Konzentration von Kontrollaufgaben auf den technischen Prüfdienst erfolgt im sinnvollen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Sachkenntnisse möglichen Umfang. Zusätzlicher Personalbedarf muss dabei ausgeschlossen werden.
- d) Die möglichen Personaleinsparungen bei den Kulturämtern sind bereits durch „kw“-Vermerke für 7,0 Arbeitskräfte umgesetzt. Für die weiteren Bereiche werden im Rahmen der Agrarverwaltungsreform mögliche Personalreduzierungen intensiv geprüft und vollzogen.
- e) Bei der Prüfung der Beibehaltung von Förderprogrammen sind EU-rechtliche Vorgaben sowie umwelt- und agrarpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Unter dieser Prämisse wird hierbei von der Landesregierung ein strenger Maßstab angelegt, wobei die Ziele der Verwaltungsvereinfachung und der Haushaltsentlastung ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

- f) Eine Verbesserung der Arbeitsabläufe ist ständiges Ziel der Landesregierung, wobei mögliche Fortschritte bereits angeführt wurden bzw. baldmöglichst umgesetzt werden sollen.
- g) Im Zuge der Agrarverwaltungsreform wird eine signifikante Verbesserung sowohl der Verwaltungsverfahren als auch bezüglich des Personal- und Sachaufwands für die Agrarförderung erwartet. Für die Überlegungen zu weiteren organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung sind insbesondere die Ergebnisse der tief greifenden Neuorientierungen der Europäischen Agrarpolitik abzuwarten.

Zu Textziffer 8: Planungsaufwand für Straßen

Zu Ziffer 2.1 – Dokumentation der Planungsdaten

Die in den neunziger Jahren aufgebaute Planungsdatenbank musste zum 31. Dezember 1999 eingestellt werden, nachdem der Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ den Vertrag über die Nutzung des Großrechners der Oberfinanzdirektion gekündigt hatte. Dieses Manko ist mittlerweile behoben, nachdem das kaufmännische Rechnungswesen im Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ in Produktivbetrieb gegangen ist. Dies beinhaltet im Bereich der Planung unter anderem die Verbuchung der anfallenden Kosten (Arbeitszeit und externe Kosten etc.) bei den jeweiligen Projekten und Maßnahmen. Hierzu setzt der Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ eine Datenbank ein, welche alle laufenden Planungsprojekte und -maßnahmen enthält. Diese Einträge werden über eine Schnittstelle an das SAP-System weitergegeben. Die Datenbank heißt Piko, ist eine eigene Entwicklung des Landesbetriebs „Straßen und Verkehr“ und verspricht positive Ergebnisse. Durch die vorgesehene Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung beim Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ wird künftig eine detaillierte Zuschneidung von Planungsaufwand zu Projekten möglich sein. Dadurch wird eine Effizienzsteigerung bei der Projektabwicklung insgesamt erreicht werden.

Zu Ziffer 2.2 – Kennzahlen zum Planungsgeschehen

Statistisch ermittelte Kennzahlen stellen wohl Indizien für die Beurteilung eines Planungsgeschehen dar, für eine stichhaltige Aussage im Einzelnen ist jedoch eine differenzierte Betrachtung und Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten erforderlich. Dies wird an den nachfolgenden Beispielen deutlich.

So ist nach Auffassung der Landesregierung die Länge der geplanten Maßnahmen bei Landesstraßen im Verhältnis der Netzlänge in den Bauamtsbereichen wenig aussagekräftig, da diese stark von der Struktur des Bauamtsbereiches geprägt ist. Beispielsweise sind im Bereich des Straßen- und Verkehrsamtes Koblenz die Bundesstraßen in den Flusstälern (B 9, B 42, B 49 und B 416) zum größten Teil ausgebaut. Die Planungsaktivitäten liegen hier auf Landesmaßnahmen, beispielsweise Ortsumgehung Betzdorf, Ortsumgehung Koblenz-Metternich sowie Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz. Bei anderen Ämtern, welche nur die Hälfte des Längensanteils „Landesstraßen“ aufweisen, liegen die Schwerpunkte in anderen Bereichen, z. B. beim Ausbau von B 41 und B 50 im Bereich des Straßen- und Verkehrsamtes Bad Kreuznach.

Zur Darstellung der voraussichtlichen Baukosten für alle in einem Bauamtsbereich geplanten Straßen und die Bewertung, ob die Verteilung auch den angestrebten Investitionsschwerpunkten entspreche, ist anzumerken, dass die Baukosten der geplanten Landesstraße für die Bauamtsbereiche wegen der sehr unterschiedlichen Maßnahmen stark differieren. Im Bereich des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern beispielsweise sind die Projekte L 600, L 700 und L 800 zu nennen, welche in der Summe ein Kostenvolumen von über 100 Mio. EUR aufweisen. Während sich die Maßnahmen L 600 und L 700 in der Bauphase befinden, wird das Projekt L 800 nach einer Vorstudie nicht weiter geplant. Auch im Bereich des Straßen- und Verkehrsamtes Koblenz wird die Statistik durch Maßnahmen im Raum Betzdorf und Koblenz-Metternich überdurchschnittlich angehoben. Bei den reinen Ausbauvorhaben, wie diese in überwiegender Anzahl im Amtsbereich Gerolstein geplant und gebaut werden, sind die Kosten naturgemäß bedeutend niedriger.

Zur Feststellung, dass bei den durchschnittlichen Baukosten je Kilometer geplanter Straße teilweise große regionale Unterschiede festzustellen seien, ist anzumerken, dass die Baukosten je Kilometer geplanter Bundesstraße in den Bauamtsbereichen stark abhängig von den jeweiligen Projekten sind. Im Bereich des Straßen- und Verkehrsamtes Worms sind Maßnahmen wie Rheinbrücke Worms, Verlegung Worm-Süd und Ausbau des Mainzer Ringes zu nennen. Ebenso schlagen im Bereich des Straßen- und Verkehrsamtes Trier der Hochmoselübergang und im Bereich des Straßen- und Verkehrsamtes Speyer die Rheinbrücken Speyer und Karlsruhe überdurchschnittlich auf die Kosten durch.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die festgestellten Auffälligkeiten bei näherer Betrachtung aufgeklärt werden können. Es ist daher zweifelhaft, ob das ermittelte Datenmaterial eine geeignete Grundlage für die angestellte Betrachtung und für mögliche spätere Prüfungen von Einzelfällen darstellt. Dennoch wird der Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ diese Steuerungsaufgabe im Zuge der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigen.

Zu Ziffer 2.3 – Planungszeiten

Von der ersten Voruntersuchung, z. B. der Meldung einer Maßnahme in den Bedarfsplänen, bis zur Rechtskraft vergehen zwar lange Zeiträume, diese sind aber überwiegend durch äußere Rahmenbedingungen begründet. In den Planungsphasen ändern sich jedoch nicht nur die planbegleitenden Rahmenbedingungen wie ökologische und sonstige rechtliche Grundlagen, sondern auch die finanziellen Gegebenheiten. Die Mittelausstattung der Haushaltsansätze zum Zeitpunkt des Planungsbeginns kann unterschiedlich sein zu denen im Zeitpunkt der Realisierung. Die angesprochenen langen Planungszeiten und der damit verbundene Planungsvorrat kann jedoch nicht generell bewertet werden; vielmehr sind Planungszeit und Planungsvorrat bezogen auf die Maßnahmenart differenziert zu betrachten.

Während große Neubauvorhaben bedingt durch die vorgenannten Randbedingungen unabwendbar lange Vorlaufzeiten benötigen, können insbesondere Ausbaumaßnahmen in überschaubaren und vor allem planbaren Zeiträumen zur Baureife geführt werden. Zudem hat das Planungsgeschehen in der Vergangenheit gezeigt, dass eine nicht geringe Anzahl von Planungsmaßnahmen – aus im Vorfeld nicht absehbaren Gründen – nicht zur Baureife geführt werden können. Eine stete Anlehnung der Planungen an eine mittelfristige Finanzierbarkeit ist daher nur bedingt möglich. Planungen mit Sicht auf einen konkreten Baubeginn vorzunehmen, ist, wenn überhaupt, nur möglich bei kleinen Ausbaumaßnahmen oder Ergänzungsmaßnahmen wie Fahrbahnteilern, Furten u.s.w. Bei den aufwändigen Planungs- und Baurechtsverfahren sowie insbesondere auch auf Grund der verwaltungsexternen Entscheidungswege ist es für die überwiegende Anzahl der Projekte und Maßnahmen nicht möglich, diese im Hinblick auf einen avisierten Baubeginn „kurzfristig“ zu planen.

Zu Ziffer 2.4 – Finanzierung

Der Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ ist derzeit mit der Aufstellung eines Investitionsplans für Landesstraßen befasst. Für diesen Investitionsplan wird mit Hilfe monetärer und nicht monetärer Bewertungsmaßstäbe der Neubau-Maßnahmenbedarf in Abhängigkeit zum Investitionsvolumen geprüft und abgebildet. Zukünftig wird für die Erhaltung und den Neubau von Landesstraßen ein Fünf-Jahresprogramm aufgestellt werden. Dies wird zu einem effizienteren Verfahren bei Planung und Bauabwicklung führen. Die strikte Anpassung des Planungsvolumens an die kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehenden Baumittel ist erfahrungsgemäß jedoch nicht möglich. Lange und unberechenbare Planungszeiten auf der einen Seite und wechselnde Haushaltsvolumina auf der anderen Seite sind kaum zur Deckung zu bringen. Durch die lange Verfahrensdauer und schwer abzuschätzenden Rahmenbedingungen kann zu Planungsbeginn der Realisierungszeitpunkt nicht genau terminiert werden. Im Bereich der Landesstraßen sind derzeit 40 Maßnahmen rechtskräftig. Von diesen 40 Maßnahmen sind 17 über den Doppelhaushalt 2002/2003 finanziert. 23 Maßnahmen mit einem Bauvolumen von insgesamt 55 Mio. EUR können somit als baureifes Planungsvolumen (Planungsvorrat) angesehen werden.

Die festgestellte Anzahl von 644 Planungen mit geschätzten Baukosten von fast 1 Mrd. EUR ist zwar rechnerisch zutreffend. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen aber zum überwiegenden Teil um „angeplante“ Vorhaben, also solche, die nicht bis zu Ende planerisch ausgefertigt werden. Das hochgerechnete Bauvolumen ist daher rein theoretischer Natur. Die ungewöhnlich hohe Zahl resultiert aus Prüfaufträgen unterschiedlicher Herkunft. Diese Prüfaufträge muss der Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ im Rahmen seiner Zuständigkeit verfolgen. Zukünftig wird ein wesentlich strengerer Maßstab anzulegen sein.

Zu Ziffer 2.5 – Planungskosten

Der Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ bemüht sich, dass kleinere Maßnahmen hauptsächlich durch eigenes Personal bearbeitet werden.

Zu Textziffer 9: Planung und Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen

Die festgestellte fehlerhafte Zuordnung von Kosten wurde zwischenzeitlich berichtigt. Hinsichtlich der festgestellten Nichteinhaltung der Vergabevorschriften ist anzumerken, dass diese Maßnahmen bis ins Jahr 1992 zurückliegen. Im Nachhinein, also nach bis zu zehn Jahren lassen sich die Gründe für eine freihändige Vergabe sowie Kostenerhöhung und Bauzeitverschiebung nicht mehr nachvollziehen; dies auch deshalb, weil die betroffenen Ämter seinerzeit nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden. Der Landesbetrieb „Straßen und Verkehr“ ist sehr darauf bedacht, Vergabevorschriften korrekt einzuhalten. Falls in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Grundsätzen erforderlich werden, ist dies im Vergabevermerk zu begründen und zu dokumentieren.

Zu Textziffer 10: Förderung des Tourismus

Bis zum Jahre 2000 erfolgte die Förderung des Tourismus- und Heilbäderverbandes Rheinland-Pfalz im Rahmen der institutionellen Förderung. Im Jahre 2001 wurde die Förderung auf eine Projektförderung umgestellt. Die Gesellschafter der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH – RPT – (Touristische Regionen) werden künftig angemessen an der Finanzierung der Marketingprojekte der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH beteiligt. Im Zeitraum 2001 bis 2003 wurden folgende Zuschüsse an die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH bewilligt:

- 2001: 1 739 926 EUR,
- 2002: 1 275 754 EUR und
- 2003: 1 165 000 EUR.

Die Druck- und Versandkosten werden zukünftig durch die Übertragung des Versands auf regionale Tourismusorganisationen reduziert. Im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftssituation ist allerdings auch die Akquisition von Anzeigen in den Werbeproschüren schwieriger geworden.

Der Hotel- und Gaststättenverband Rheinland-Pfalz war aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage, die Hotelklassifizierung in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Auf Grund der besonderen Bedeutung der Hotelklassifizierung für den Qualitätstourismus in Rheinland-Pfalz muss diese Aufgabe jedoch wahrgenommen werden. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH hat diese Aufgabe bisher durchgeführt. Sie wird künftig eine angemessene Beteiligung des Hotel- und Gaststättenverbandes sicherstellen.

Im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozess vom Verband zur GmbH gab es organisatorische und personelle Engpässe.

Diese beziehen sich auch auf die Vorlage der Verwendungsnachweise für die Gewährung von Zuschüssen für bewilligte Projekte. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH wurde angehalten, die noch ausstehenden Verwendungsnachweise sobald wie möglich vorzulegen.

Auf Grund der Umorganisation im Jahr 2000 gab es sowohl bei der Aufgabenwahrnehmung als auch bei dem Personaleinsatz Überschneidungen zwischen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH und dem Tourismus- und Heilbäderverband. Nach der erfolgreichen Umsetzung der Organisationsstruktur ist zwischenzeitlich eine klare Trennung erfolgt. Im Rahmen der Projektförderung wird künftig auch eine klare Zuordnung der anfallenden Kosten zu den jeweiligen Projekten erfolgen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die Folgerungen des Landesrechnungshofs zukünftig beachtet werden.

Zu Textziffer 11: Messe- und Außenwirtschaftsförderung

Zuwendungshöhe und Bearbeitungsaufwand im Rahmen der Messförderung

Der festgestellten Problematik wurde bereits im Rahmen der Neugestaltung des Messförderungsprogramms Rechnung getragen. Um eine schnelle und unbürokratische Programmabwicklung zu gewährleisten, sind die Zuwendungen seit dem 1. Januar 2002 pauschaliert und setzen sich aus einem Grundbetrag sowie einem Zuschlag für angemietete Flächen zusammen. Noch im Laufe des Jahres 2003 soll überprüft werden, ob damit die Angemessenheit des Verwaltungsaufwands erreicht wird.

Anerkennung der Förderfähigkeit von Messen

Über die Förderfähigkeit einzelner Messen gemäß Nummer 3.2.3 des Messförderungsprogramms, die nicht in den genannten Handbüchern des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft aufgeführt sind, jedoch vom Land als förderfähig anerkannt werden, wird künftig einheitlich und abgestimmt entschieden.

Kooperationsbüros im Ausland

Allen Leitern der Kooperationsbüros wird jetzt vertraglich eine Übersicht über die in einem Jahr anstehenden Maßnahmen abverlangt. Auf dieser Basis soll konkrete anlassbezogene Leistung auch konkret honoriert werden. Ein Fixum in der bisherigen Form bezieht sich aus vertraglichen Gründen lediglich noch auf die Büros in Israel und New York, wobei letzteres bereits erheblich reduziert werden konnte.

Zu Textziffer 12: Baumaßnahmen der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH

Einhaltung der Vergabevorschriften

Die Geschäftsführer aller Staatsbäder wurden mit Schreiben vom 21. März 2002 auf die strikte Einhaltung der Vergabevorschriften hingewiesen. Eigens für die mit Vergaben betrauten Mitarbeiter der Staatsbäder wurde am 7. November 2003 ein vom Ministerium der Finanzen organisiertes Seminar über das nationale und europäische Vergaberecht abgehalten. Referent war Herr Rechtsanwalt Valentin Fett, Mainz, spezialisiert auf dem Gebiet des Bauvertragsrechts. Weitere vertiefende Seminare sollen folgen.

Projektsteuerung

Mit der Projektsteuerung bei dem anstehenden Umbau des Thermalhallenbades wurde der Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ – Niederlassung Landau – beauftragt. Der Projektsteuerungsvertrag wurde auf der Grundlage des Landesrechnungshofberichts so abgefasst, dass keine Überschneidungen zwischen Projektsteuerungs- und Architektenleistungen mit möglicher Doppelhonorierung entstehen; die einzelnen Projektsteuerungsleistungen wurden konkret beschrieben. Wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit des Projektsteuerers sind unter anderem die Festlegung der Ausschreibungsverfahren, die Erarbeitung der Vergabevermerke, die Überprüfung der Honorarschlussrechnungen der Objektplaner, die Überwachung der Baukosten und die fortlaufende Dokumentation der Ergebnisse. Hierdurch ist die vom Landesrechnungshof geforderte baufachlich kompetente Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben, die wirksame Überwachung aller Auftragnehmer und die Einhaltung der vergabe- und honorarrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Geltendmachung der vom Landesrechnungshof festgestellten Ansprüche

Mit der Rückforderung der überzahlten Beträge wurde ein Rechtsanwalt beauftragt. Nachdem die vorgerichtliche Einigung mit den Anspruchsgegnern, dem Architekturbüro Geier + Geier, dem Ingenieurbüro Wach, der Kommunalbau Rheinland-Pfalz sowie der Sparkasse Südliche Weinstraße (Bürgschaft), gescheitert ist, werden derzeit die Klageerhebungen vorbereitet.

Zu Textziffer 13: Auswahl intensiv zu prüfender Steuerfälle

Der Vorschlag des Landesrechnungshofs wurde aufgegriffen und kann voraussichtlich bis Ende 2004 realisiert werden. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass bei Einkommensteuerfällen mit hohen Beteiligungseinkünften auch erhebliche steuerliche Probleme im Bereich der übrigen Besteuerungsgrundlagen zu finden sind, die einer Überprüfung bedürfen. Die Einführung eines umsatzabhängigen Kriteriums bei der Auswahl der intensiv zu prüfenden Steuerfälle wie auch die Nichtberücksichtigung außerordentlicher oder einmaliger Einkünfte des Auswahljahres wird grundsätzlich befürwortet. Es gilt allerdings zu beachten, dass sich

diese Vorschläge nur im Programmierverbund der Steuerverwaltung mit Zustimmung aller beteiligter Länder realisieren lässt. Insbesondere durch das Nichtabsenken des Stichprobenanteils der besonders gewichtigen Steuerfälle (bundesweite Absenkung auf 60 v. H., Landesquote immer noch 70 v. H.) ist gewährleistet, dass die Mindestquote der intensiv zu prüfenden Steuerfälle künftig nicht mehr unterschritten wird. Durch eine verbesserte Dokumentation soll eine gezielte Prüfung und Nachsteuerung gewährleistet und die ordnungsgemäße Bearbeitung der punktuell intensiv zu prüfenden Steuerfälle sichergestellt werden.

Zu Textziffer 14: Finanzmanagement von Gesellschaften mit Landesbeteiligung

Den Forderungen des Landesrechnungshofs wurde in vollem Umfang entsprochen.

Zu Textziffer 15: Steuerung des Versicherungsschutzes von Gesellschaften mit Landesbeteiligung

Den Forderungen des Landesrechnungshofs wurde in vollem Umfang entsprochen.

Zu Textziffer 16: Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte

Die Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Die Mittel der Ausgleichsabgabe haben mit dazu beigetragen die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zwischen Oktober 1999 und Oktober 2002 in Rheinland-Pfalz um 30 v. H. zu reduzieren. Grundlage für die guten rheinland-pfälzischen Ergebnisse war der flexible Mitteleinsatz, der es ermöglichte, die erforderlichen Maßnahme zielgenau umsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung die Feststellungen und Vorschläge des Landesrechnungshofs, zu denen im Einzelnen wie folgt Stellung genommen wird:

Oberster finanztechnischer Grundsatz bei der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe ist es, auf Dauer die Balance zwischen den zur Verfügung stehenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben zu wahren. Daraus folgt, dass am Ende eines Haushaltsjahres nicht alle vereinnahmten Ausgleichsabgabe-Mittel verausgabt sein dürfen. Denn zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres stehen Einnahmen in Höhe der jeweils zu begleichenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber schwerbehinderten Menschen und Arbeitgebern sowie für weitere Ausgabezwecke noch nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung. Deshalb ist eine entsprechende Liquiditätsreserve in Form des Ausgaberesstes aus dem Vorjahr zwingend bereitzuhalten. Unter Berücksichtigung der Forderung des Landesrechnungshofs ist das für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe zuständige Integrationsamt aufgefordert, den Ausgaberesst unter Beachtung der notwendigen Liquiditäts- und Schwankungsreserve zu minimieren.

Gemäß der Forderung des Landesrechnungshofs ist das Integrationsamt angewiesen, Mittel der Ausgleichsabgabe für die entsprechenden Zwecke vorrangig einzusetzen. Von der Verwendung allgemeiner Haushaltsmittel ist insoweit abzusehen.

Es wird den Forderungen des Landesrechnungshofs entsprochen, Bewilligungsbescheide für Forschungsvorhaben nur noch projektbezogen und bei Bedarf zu vergeben. Bei der Durchführung von Modellprojekten wird eine intensive und zeitnahe Begleitung entsprechend der Anregung des Landesrechnungshofs geachtet, damit auf eventuell eintretende Abweichungen im Projektverlauf frühzeitig reagiert werden kann.

Bei der Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber, die Schwerbehinderte beschäftigen, werden entsprechend der Anregung des Landesrechnungshofs längere Bewilligungszeiträume als bislang vorgesehen.

Zu Textziffer 17: Landeskrankenhaus

Das Landeskrankenhaus unterliegt gemäß dem Landesgesetz über die Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – kaufmännischen Grundsätzen sowie den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. Das Landeskrankenhaus steht unter der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit.

Die Landesregierung begrüßt die positive Feststellung des Landesrechnungshofs, dass sich die wirtschaftliche Lage der drei auf das Landeskrankenhaus übergegangenen Kliniken seit dem Übergang verbessert hat. Damit wird die Entscheidung der Landesregierung, die drei Fachkliniken rechtlich und wirtschaftlich zu verselbstständigen und die bisherige Arbeit des Landeskrankenhauses bestätigt.

Die Geschäftsführung des Landeskrankenhauses geht den Feststellungen des Landesrechnungshofs nach und will den Forderungen weitgehend entsprechen.

Das Landeskrankenhaus arbeitet daran, die ihm angehörenden Einrichtungen schrittweise nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren. Zunächst wurde die Führungs- und Organisationsstruktur vereinheitlicht. An gleichgerichteten Arbeitsanweisungen und Arbeitstechniken wird gearbeitet, auch daran, die Vergütungs- und Lohnberechnungen zu optimieren.

Die Geschäftsführung des Landeskrankenhauses bemerkt, dass Kosten und Leistungen ordnungsgemäß erfasst, und soweit sie den Kostenstellen direkt zurechenbar sind, auch verursachungsgerecht gebucht und zugeordnet würden. Indirekte Kosten würden nach einem verursachungsgerechten Verteilungsschlüssel auf die Kostenstellen umgelegt. Allerdings räumt die Geschäftsführung ein, dass durch die Softwareumstellung kleinere Probleme bei der Zuordnung der Kosten entstanden seien. Das Landeskrankenhaus sei dabei, auf eine SAP-Software umzusteigen, womit bessere Ergebnisse erzielt werden könnten.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofs, den ärztlichen Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst umzustellen, hat das Landeskrankenhaus aufgegriffen und arbeitet an einer abgestimmten Lösung unter Einbezug externen Sachverständs.

Das Landeskrankenhaus hat sichergestellt, dass die Stationsbegehungen durch die Klinikapotheken ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Den die Laboreinrichtungen und -untersuchungen betreffenden Vorschlägen des Landesrechnungshofs wird das Landeskrankenhaus entsprechen.

Die Frage der Unterhaltsreinigung wird das Landeskrankenhaus gutachterlich beurteilen lassen. Geprüft werden soll insbesondere inwieweit sich die Reinigungsleistungen und die Reinigungsqualität der klinikeigenen Reinigungskräfte mit denen privater Reinigungsdienste vergleichen lassen. Auf dieser Grundlage wird das Landeskrankenhaus unter Abwägung insbesondere der vom Landesrechnungshof angeführten wirtschaftlichen Gesichtspunkte eine Entscheidung herbeiführen.

Das Landeskrankenhaus erwartet hinsichtlich der im Bericht angesprochenen Vorratshaltung, dass durch den vorgesehenen zentralen Einkauf die Bestellzyklen verkürzt, die Bestellmengen reduziert und damit die Vorräte minimiert werden. Im Bezug auf die betrieblichen Außenstände wird künftig auf eine zeitnahe Rechnungsstellung geachtet.

Das Landeskrankenhaus optimiert Konzept und Planung zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie. Zwischenzeitlich wurde ein Sicherheitskonzept entwickelt. Es wird bis zum Frühsommer 2003 umgesetzt. Die Ausschreibung ist erfolgt. Auch wird der Forderung des Landesrechnungshofs entsprochen, die eingesetzte Software vollständig zu inventarisieren.

Das Landeskrankenhaus kommt der Forderung des Landesrechnungshofs nach, Aufträge vorschriftsgemäß auszuschreiben.

Der Forderung des Landesrechnungshofs, das Taschengeld für Patienten des Maßregelvollzugs zu reduzieren, wurde durch das Landesgesetz zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und über Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushalts entsprochen. Das Taschengeld ist auf monatlich 35,00 EUR abgesenkt, die Weihnachtsbeihilfe wurde gestrichen.

Das Landeskrankenhaus hat die Ausführungen des Landesrechnungshofs zum Personalbedarf aufgegriffen und wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation entbehrliche Stellen sozialverträglich einsparen und festgestellte Arbeitszeitreserven in anderen Bereichen einsetzen.

Zu Textziffer 18: Pauschale Förderung von Krankenhäusern

Nach § 13 des Landeskrankenhausgesetzes fördert das Land durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und Investitionskosten für kleine bauliche Maßnahmen der Plankrankenhäuser. Das Gesetz schreibt vor, dass die Höhe der Jahrespauschale unter Berücksichtigung von Aufgabenstellung und Planbettenzahl der Krankenhäuser festzusetzen ist. Die Verteilung der pauschalen Fördermittel wurde 1996 im Verordnungswege neu geregelt. Das bis dahin geltende bettenbezogene Verteilungssystem wurde auf eine fallbezogene Pauschale umgestaltet. Die neue Regelung hat zu einer gerechteren und leistungsbezogeneren Förderung geführt. Die Regelung hat steuernde Wirkung insofern, als – anders als vorher – nicht mehr die Bettenzahl das allein maßgebende Kriterium zur Bemessung der pauschalen Förderung ist, vielmehr sind es die Aufgabenstellung, insbesondere die Fallzahlen, die Zahl und Art der medizinisch-technischen Großgeräte und die Zahl der Ausbildungsplätze, die bei der Mittelverteilung den Ausschlag geben. Die Pauschalregelung stellt damit sicher, dass wirtschaftliches Handeln in den Krankenhäusern animiert und auch belohnt wird. Das seit 1996 geltende System der pauschalen Förderung hat bei den Krankenhäusern hohe Akzeptanz gefunden. Dies gilt auch im Hinblick auf das gewählte Verfahren, das dem Grundsatz der Vereinfachung in besonderer Weise entspricht. Durch die Bereitstellung pauschaler Fördermittel werden die Krankenhäuser in die Lage versetzt, unbürokratisch den kleinen Baubedarf und die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter zu finanzieren. Da die Krankenhäuser keine Einzelanträge auf Förderung stellen müssen, reduziert sich der Arbeitsaufwand erheblich.

Die als Verteilungskriterium maßgeblich zugrunde gelegten Fallzahlen der Krankenhäuser sind nach wie vor die geeignetste Bemessungsgrundlage für die Pauschalförderung. Denn die Zahl der im Krankenhaus behandelten Fälle und die Abnutzung von kurzfristigen Anlagegütern weisen eine hohe Korrelation auf. Der Werteverzehr beziehungsweise die Abnutzung von kurzfristigen Anlagegütern ist grundsätzlich um so höher, je höher die Fallzahlen des Krankenhauses sind.

Das Fördersystem berücksichtigt auch die unterschiedliche technische Ausstattung der Krankenhäuser und den sich hieraus ergebenden Wiederbeschaffungsbedarf. Denn die Zahl und Art der medizinisch-technischen Großgeräte sind ein zusätzliches Verteilungskriterium. Dadurch erhalten Krankenhäuser, die so genannte Großgeräte beschaffen und damit einen erhöhten Wiederbeschaffungsbedarf haben, einen Zuschlag zu den „normalen“ pauschalen Fördermitteln.

Die Vorschläge des Landesrechnungshofs werden vor diesem Hintergrund als wertvolle Anregung verstanden, das bestehende, bewährte und von den Krankenhäusern akzeptierte System der Verteilung der pauschalen Fördermittel weiter zu verbessern. Deshalb werden die Vorschläge des Landesrechnungshofs bei der nächsten Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser grundlegend in die Betrachtung einbezogen. Das gilt auch für den Vorschlag, die Jahrespauschale am Wiederbeschaffungsbedarf zu orientieren.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit beabsichtigt grundsätzlich an den in der Landesverordnung festgelegten Bemessungsgrundlagen festzuhalten. Es wird bei der nächsten Änderung der Landesverordnung gleichwohl eine Anpassung der Förderbeträge für einzelne Bemessungsgrundlagen (Förderbeträge für medizinisch-technische Großgeräte, Förderbeträge für Ausbildungsplätze, Grundbeträge) mit dem Ziel einer bedarfsgerechteren Verteilung der Fördermittel prüfen.

Der Forderung nach einer zielgenaueren Förderung der anlageintensiven Krankenhäuser wird derzeit dadurch Rechnung getragen, dass für die Anlagegüter mit den höchsten Kosten, die medizinisch-technischen Großgeräte, gesonderte Förderpauschalen gezahlt werden. Die gesonderte Berücksichtigung weiterer Anlagegüter hätte zur Konsequenz, dass die pauschalen Fördermittel insgesamt erhöht werden müssten – was im Hinblick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung kaum zu erreichen ist – oder dass bei einem konstanten Gesamtvolumen der pauschalen Fördermittel anderweitig Reduzierungen vorgenommen werden müssten, was voraussichtlich bei der Großzahl der Krankenhäuser auf Bedenken stoßen würde.

Der Forderung des Landesrechnungshofs, die Übertragung von Leistungen auf Dritte im Rahmen des Systems der pauschalen Fördermittel zu berücksichtigen, wird entsprochen. Bei der unterschiedlichen Größenordnung und Struktur der Krankenhäuser lassen sich allerdings keine für alle Krankenhäuser geltenden Abschlagsbeträge, die im Verordnungswege getroffen werden müssten, festlegen. Die Vorteile einer Pauschalförderung, die unbürokratische Verteilung der Fördermittel, gingen verloren. Die Bewilligungsbehörde ist gehalten, bei der Bewilligung Vorgaben zu machen, dass Krankenhäuser, die Leistungen für andere Krankenhäuser erbringen und dafür Entgelte erhalten, diese anteilig den pauschalen Fördermitteln wieder zuführen müssen. Im Sinne der Rechnungshofforderung wird das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit darüber hinaus bei der nächsten Anpassung der Landesverordnung vorsehen, dass Krankenhausträger, die mehrere Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz vorhalten, die pauschalen Fördermittel trägerbezogen erhalten. Dadurch können die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Ungleichgewichte bei der Förderung von Ersatzbeschaffungen bei Krankenhausverbänden vermieden werden.

Gleichermaßen wird der Vorschlag des Landesrechnungshofs aufgegriffen, bei der nächsten Änderung der Landesverordnung die Gewichtungsfaktoren für die Fallzahlen in der Psychiatrie und Neurologie zu überarbeiten.

Gefolgt wird dem Vorschlag des Landesrechnungshofs, die Jahrespauschale anstatt in vier nur noch in zwei Teilbeträgen auszahlen, was bei der nächsten Anpassung der Landesverordnung realisiert wird.

Die Bewilligungsbedingungen wurden bereits in 2002 entsprechend der Forderung des Landesrechnungshofs umgestaltet. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheids; es ist vorgegeben, dass Entschädigungsleistungen von Versicherungen für geförderte Einrichtungen und Ausstattungen den pauschalen Fördermitteln zuzuführen und die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die Bewilligungsbehörde ist aufgefordert, die notwendige örtliche Kontrolle und Prüfung der Mittelverwendung durchzuführen.

Die vom Landesrechnungshof beanstandete Vergabe eines Krankenhauses der Maximalversorgung wird von der Bewilligungsbehörde auf bewilligungsrechtliche Konsequenzen untersucht. Das Krankenhaus hat zwischenzeitlich erklärt, dass es die Investition nur zu einem Teil aus Fördermitteln und im Übrigen aus eigenen Mitteln finanziert und deshalb von einer Ausschreibung abgesehen habe.

Zu Textziffer 19: Organisation der Schulaufsicht

Die Anregungen des Landesrechnungshofs wurden sorgfältig geprüft. Teilweise waren die Anregungen sofort umsetzbar und konnten bereits veranlasst werden, teilweise müssen sie noch durch Organisationsuntersuchungen vertieft bzw. Organisationsverfügung geregelt oder bereits begonnene Arbeitsprozesse weiterentwickelt werden.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung werden die übertragbaren Tätigkeiten des höheren auf den gehobenen und vom gehobenen auf den mittleren Dienst sowie die durchschnittlichen Fallzahlen in der Sachbearbeitung festgestellt. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Einführung eines Controllings, einer Kosten- und Leistungsrechnung und der künftigen Erstellung eines Geschäftsberichts. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, welche weiteren Aufgaben unter Berücksichtigung der sachlichen Notwendigkeiten in Trier zentralisiert und welche Arbeiten besser in Leitungsteams erledigt werden können. Der Auftrag der Organisationsgruppe umfasst auch die Forderung des Landesrechnungshofs, die Wertigkeit der Stellen im gehobenen Dienst zu ermitteln und einen sachlich gerechtfertigten Ausgleich des Personals innerhalb der Schulaufsicht sowohl im gehobenen als auch im höheren Dienst zu prüfen; die Anregungen des Landesrechnungshofs werden einbezogen.

Die Forderung des Landesrechnungshofs, das Verfahren für schulbehördliche Genehmigungen und Förderung von Schulbaumaßnahmen zu vereinheitlichen und die Sachbearbeitungsebene entsprechend zu organisieren, wird beachtet. Erste Schritte wurden bereits unter Beteiligung der Außenstellen mit dem zuständigen Baureferat vereinbart. Eine weitere Angleichung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten überprüft. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Abweichungen in der Sachbearbeitung bei den Außenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Einzelfall sachlich gerechtfertigt sind und in der Regel mit dem für Grundsatzfragen zuständigen Ministerium abgestimmt wurden. Die bei den Außenstellen praktizierte Verfahrensweise erfolgt in Ausmaß, Intensität und Engagement im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium; sie spiegelt die unterschiedliche regionale Belastung nach Zahl und Bedeutung der Baufälle wider.

Soweit persönliche Schwerpunktsetzungen der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten die Erfüllung der Kernaufgaben beeinträchtigen sollten, sind sie abzubauen. Die Schulbehörde hat seit der Neuorganisation der Landesverwaltung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zu einem einheitlichen Verwaltungshandeln der Schulaufsicht in Rheinland-Pfalz zu gelangen. Entsprechende Erfolge wurden bereits erzielt. An Maßnahmen seien unter anderem aufgeführt:

- regelmäßige Dienstbesprechungen der Schulabteilungsleiter des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in Mainz mit dem Abteilungsleiter 3 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den koordinierenden Referenten,
- regelmäßiges Treffen des Abteilungsleiters mit den koordinierenden Referenten und regelmäßige Dienstbesprechungen zwischen den Fachreferaten,
- drei Tagungen aller Referentinnen und Referenten der Schulaufsicht: im Oktober 2000, im Mai 2001 und im November 2002 (mit jeweils nachfolgenden Evaluationstagungen),
- Verfahren zur Harmonisierung von Funktionsstellenbesetzungen in drei Stufen (1. Stufe abgeschlossen, 2. und 3. Stufe werden noch bearbeitet),
- Entwicklung des Leitbildes „Schulaufsicht in Rheinland-Pfalz auf der Ebene der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“. Dadurch soll für die Schulaufsicht eine Grundlage dafür geschaffen werden, die Qualität ihrer eigenen Arbeit in Zielbestimmung und Kontrolle der Zielerreichung weiterzuentwickeln.
- Tätigkeitsberichte für das Jahr 2002 werden zum Ende des Jahres vorzulegen sein, ein detaillierter Geschäftsbericht ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

Insoweit wurden einheitliche Vorgaben bereits gemacht oder auf den Weg gebracht und Instrumente zur Kontrolle etabliert.

Die Anregung des Landesrechnungshofs, im Schulsport die drei Referate in Koblenz, Neustadt und Trier zu einem Referat unter Beibehaltung der Außenstellen mit einem Referatsleiter zusammenzufassen, wird in Kürze umgesetzt.

Die Forderung des Landesrechnungshofs, die landesweite Zuständigkeit für allgemeine Kultur-, Kunst- und Heimatpflege zu zentralisieren, wird begrüßt. Die frei werdenden Stellen an den Außenstellen werden künftig in Trier im Referat 32 besetzt.

Leider sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, die Forderung des Landesrechnungshofs, die Registratur in die Abteilung 3 – Schulen – der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzugliedern, zu erfüllen. Im Rahmen der Neuorganisation der Landesverwaltung wurde entschieden, dass die Zentralen Dienste (wie z. B. Registratur) der Zentralabteilung zugeordnet werden (§ 11 VwORG). Eine Änderung würde die Struktur der Verwaltungsreform in Frage stellen.

Von den Anregungen des Landesrechnungshofs konnten die unter Ziffer 2.3.3 des Jahresberichts angesprochene Gruppenstruktur und die Meldung der Teilzeitbeschäftigung zu einem bestimmten Stichtag (Ziffer 2.5.6 des Jahresberichts) bereits vollends umgesetzt werden.

Zu Textziffer 20: Organisation des schulinternen Lehrkräfteeinsatzes an öffentlichen Schulen

Eine gute Unterrichtsversorgung und damit die Reduzierung von Unterrichtsausfall steht seit Jahren im Mittelpunkt der bildungspolitischen Bemühungen. Neben einer kontinuierlichen Einstellungspolitik von jungen Lehrerinnen und Lehrern hat die Landesregierung gerade in den letzten Jahren eine Reihe von Schritten unternommen, um Unterrichtsausfall zu vermeiden.

Die Prüfung des Landesrechnungshofs bezieht sich auf sieben Schulen im Jahr 2000/2001. Diese Schulen weisen eine Reihe von Besonderheiten auf, wie zum Beispiel die Erprobung des vorgezogenen Abiturs, ohne dass sich der vorzeitige Abiturtermin bereits auf die Lehrerarbeitszeit ausgewirkt hätte (so genannter „Unterrichtsstundenausgleich“). Es handelt sich hierbei um das geprüfte Gymnasium. Die Prüfung eines anderen Schuljahres hätte wohl zu keiner Beanstandung des Landesrechnungshofs geführt.

Vorrangiges Ziel der weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ist es, eine Vertretungsplanung an den Schulen zu etablieren, um Unterrichtsausfall zu vermeiden und für einen gerechten Einsatz aller Lehrkräfte zu sorgen.

Das Bildungsministerium ist der Kritik des Landesrechnungshofs in jedem der sieben geprüften Fällen gemeinsam mit der Schulaufsicht sorgfältig nachgegangen, und die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, wonach die personenbezogene Erfassung der Erbringung der gebundenen Arbeitszeit von Lehrkräften erforderlich ist und das Dokumentationssystem verbessert werden kann. Sie hat daher die Schulaufsicht beauftragt, landesweit festzustellen, welche Formen der Erfassung und Dokumentation derzeit an den Schulen praktiziert werden. Auf der Grundlage dieser Feststellungen ist beabsichtigt, baldmöglichst den Schulen des Landes Empfehlungen für die Form der Dokumentation zu geben. Hierdurch soll sicher gestellt werden, dass die Erfüllung der Arbeitszeitverpflichtungen zukünftig flächendeckend zuverlässig und dauerhaft dokumentiert wird.

Die Landesregierung weist jedoch zugleich auf folgende, dem Schulbereich innewohnende Besonderheit hin: Nur ein Teil der Arbeitszeit der Lehrkräfte ist als so genannte „gebundene Arbeitszeit“ einer unmittelbaren Quantifizierung und Erfassung zugänglich, nämlich diejenige Arbeitszeit, in der Unterricht stattfindet. Die so genannte „ungebundene“ Arbeitszeit entzieht sich jedoch einer solchen Erfassung; es handelt sich hier insbesondere um Zeiten von Unterrichtsvor- und -nachbereitung, um Prüfungsvorbereitung und Korrekturaufwand und anderem. Daher sind Folgerungen aus der Erhebung allein der gebundenen Arbeitszeit stets unter Vorbehalt zu sehen.

Das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend hält an seiner Auffassung fest, wonach die Ausschöpfung vorhandener Zeitreserven im Rahmen der schulischen Möglichkeiten der Vorrang vor dem zusätzlichen Einsatz von Vertretungskräften zu geben

ist; es stellt jedoch zugleich fest, dass nach seinen Feststellungen an den meisten Schulen hierzu bereits erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Positive Ergebnisse hat in diesem Zusammenhang auch das Projekt „Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen“ erbracht, das nach einer ersten Pilotphase zwischenzeitlich auf über 140 Schulen ausgeweitet wurde. Im laufenden Schuljahr 2002/2003 erhalten 142 weiterführende Schulen ein eigenständiges Budget, mit dessen Hilfe sie – zusätzlich zu den bisher üblichen Vertretungsmaßnahmen – den temporären Unterrichtsausfall begrenzen. Die Landesregierung ist erfreut, dass die ersten Ergebnisse des Projekts „Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen (PES)“ auch vom Landesrechnungshof als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Vertretungssituation an den Schulen charakterisiert werden, der weitere Ausbau bis hin zur flächendeckenden Einführung ist für die nächsten Schuljahre vorgesehen.

Die Landesregierung sieht auch weiterhin nur geringe Möglichkeiten dafür, bei der Entscheidung über die Vergabe von Anrechnungstunden Minderzeiten vorausgegangener Schuljahre zu berücksichtigen. Zwar muss auch bei der Vergabe von Anrechnungstunden der Aspekt der Arbeitszeitgerechtigkeit zweifellos gesehen werden. Jedoch dienen Anrechnungstunden in allererster Linie dazu, Arbeitszeit für außerunterrichtliche Aufgaben zu gewinnen. Da es sich bei diesen Aufgaben ihrerseits regelmäßig wieder um Aufgaben im Interesse des Schulwesens und des Dienstherren handelt, wäre nach Auffassung der Landesregierung eine zu rigide Vergabepaxis an diesem Punkte kontraproduktiv; hierbei ist zu beachten, dass insbesondere die pädagogische Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Schulwesens in erheblichem Maße auf dem außerunterrichtlichen Engagement der Lehrkräfte beruht. Gleichwohl ist auch nach Auffassung der Landesregierung ein Eingreifen geboten, wo Anrechnungstunden missbräuchlich in Anspruch genommen werden.

Bei der vom Landesrechnungshof in Einzelfällen aufgeführten Kritik muss auch gesehen werden, dass es auch zukünftig nicht in allen Fällen möglich sein wird, rechnerisch vorhandene Arbeitskapazitäten von Lehrkräften in jedem Fall zum Einsatz zu bringen, da es in der Schule vor allem auch um einen fächerspezifischen Vertretungsbedarf geht oder schulorganisatorische Besonderheiten wie Klassenfahrten, Exkursionen und Praktika von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen sind. Generell weist die Landesregierung darauf hin, dass viele Lehrkräfte zusätzliches Engagement über die Unterrichtszeit hinaus in den Schulalltag einbringen und in den vergangenen Jahren auch zusätzliche Belastungen wie zum Beispiel die verpflichtende Ansparrstunde zu verkraften hatten.

Zu Textziffer 21: Neue Haushaltsinstrumentarien bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier

Zu Buchstabe a)

Der Forderung des Landesrechnungshofs wird entsprochen. Die Landesregierung wird die Notwendigkeit von Haushaltsvermerken überprüfen und sie inhaltlich mit den allgemein geltenden Bewirtschaftungsregelungen abstimmen. Die teilweise praktizierte Verstärkung der Selbstbewirtschaftungsmittel aus anderen deckungsberechtigten Haushaltstiteln zur Verbuchung auf Sonderkonten wurde bereits 2001 durch Schreiben der Landesregierung beendet.

Zu Buchstabe b)

Die Landesregierung hat in ihrem Schlussbericht zum Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2000 (Landtagsdrucksache 14/1830, Tz. 26 Buchstabe b) bereits auf die Bedeutung der Selbstbewirtschaftungsmittel für ein autonomes Hochschulfinanzsystem hingewiesen und sich für deren Beibehaltung ausgesprochen.

Der Entwurf der Landesregierung für ein neues Hochschulgesetz, der am 4. April diesen Jahres unter der Landtagsdrucksache 14/2017 vom Parlament in erster Lesung beschlossen wurde, sieht in § 103 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz vor: „und Ausgaben gemäß § 15 Abs. 2 LHO zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen.“

Zu Buchstabe c)

Der Forderung des Landesrechnungshofs wird zugestimmt. Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2004/2005 ist dies bereits berücksichtigt worden.

Zu Buchstabe d)

Die Landesregierung teilt diese Forderung des Landesrechnungshofs. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gebietet es, bereits bei der Planung neuer Maßnahmen verschiedene Optionen zu bewerten und Entscheidungen zu begründen. In Gesprächen zu dieser Forderung hat sich die Universität Mainz bereit erklärt, eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Sie hat aber auch darauf hingewiesen, dass derartige Organisationsveränderungen sich unter Umständen nur schwer in ihren Kosten und ihrem Nutzen quantitativ darstellen lassen.

Zu Textziffer 22: Hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen bei der Universität Trier

Zu Buchstabe a)

Der Bereich „Bauunterhalt“ ist an der Universität Trier durch interne Umschichtungen in den letzten eineinhalb Jahren personell verstärkt worden. Er wird jetzt fachlich betreut durch

- a) 1 Diplom-Ingenieurin (FH) der Fachrichtung Versorgungstechnik (zu 60 v. H.),
- b) 1 Diplom-Ingenieurin (FH) der Fachrichtung Architektur/Hochbau (zu 75 v. H.),
- c) 1 Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Elektrotechnik (zu ca. 25 v. H.) und
- d) 1 Bautechniker (zu 100 v. H.).

Damit sind alle wichtigen Gewerke fachlich abgedeckt, um die Bauherren-Funktionen ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die unter a) bis c) genannten Personen verfügen über langjährige Berufserfahrungen. Mit der unter b) genannten Architektin konnte mit einer erfahrenen Kraft die Lücke im Hochbaubereich geschlossen werden. Sie war zuvor unter anderem acht Jahre in der Kreisverwaltung in der Betreuung des Schulbaus tätig.

Die vorhandenen Fachkenntnisse in den Bereichen Vergaberecht, Abrechnungsverfahren, Projektmanagement etc. sollen gezielt erweitert werden. Mit der im November 2002 in Kraft getretenen „Dienststanweisung zum Verfahren und zur Vergabe von Bauaufträgen an der Universität Trier“ ist die Abteilung I (Haushalt und Beschaffung) für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vergabeverfahrens zuständig geworden. Dort bestehen umfassende Fachkenntnisse hinsichtlich Vergabe und Abrechnungsverfahren. Durch diese Ergänzung der fachlichen und administrativen Kompetenzen sind die vom Landesrechnungshof geforderten Fachkenntnisse und Kontrollmechanismen sichergestellt. Zusätzlich ist der Beauftragte für den Haushalt der Universität Trier in die Vergabekontrolle einbezogen worden. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Fehler in der Vergangenheit ist von der Universitätsleitung als erster Schritt die vom Landesrechnungshof geforderte Überprüfung für einen, dem Land entstandenen Zinsschaden in die Wege geleitet worden. Je nach Ergebnis dieser Untersuchung werden gegebenenfalls weitere beamten- bzw. arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten sein.

Zu Buchstabe b)

Durch Rundschreiben vom 18. März 2003 an alle Hochschulen mit Hinweis auf die vom Landesrechnungshof festgestellten Hauptkritikpunkte sind die Hochschulen aufgefordert worden, auf die Einhaltung der Vorgaben verschärft zu achten und mitzuteilen, wie sie deren Einhaltung sicherstellen.

Zu Buchstabe c)

Die Universität Trier hat im Zusammenhang mit Randziffer 19 des Berichts des Landesrechnungshofs der Landesregierung zugesichert, die zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Unterlagen baldmöglichst vorzulegen. Diese sollen – soweit vorhanden – noch vervollständigt und zunächst universitätsintern geprüft werden. Dies ist erforderlich, da der Landesrechnungshof die Universität Trier mit Schreiben vom 7. Februar 2003 um weitere Sachaufklärung zu einigen offenen Fragen gebeten hat. Die Landesregierung sieht derzeit noch keine Veranlassung, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Buchstabe d)

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die bauliche Zuständigkeit der Hochschulen zu erweitern.

Zu Textziffer 23: Landesbetriebe Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz und Staatsorchester Rheinische Philharmonie

Zu Ziffer 2.3

Grundlage für die Berechnung der „Eigenfinanzierungsquote“ im Jahresbericht sind ausschließlich Konzerteinnahmen. Nicht berücksichtigt werden besondere musikalische Aktivitäten beider Orchester (z. B. Auslandstourneen, Kinder- und Jugendmaßnahmen, Produktionen mit zeitgenössischer Musik).

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Eigenfinanzierungsquote bei dem Staatsorchester Rheinische Philharmonie nur die Einnahmen aus Konzerten berücksichtigt. Das Staatsorchester Rheinische Philharmonie erzielt für die Bespielung des Stadttheaters Koblenz gemäß Theatervertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Koblenz weitere erhebliche Einnahmen. Bei deren Einbeziehung ergibt sich eine Eigenfinanzierungsquote von nahezu 50 v. H.

Spielzeit	Einnahmen aus Theatervertrag unter Berücksichtigung der Überzahlungen der Stadt Koblenz	Eigenfinanzierungsquote unter Einbeziehung der Einnahmen aus dem Theatervertrag	Eigenfinanzierungsquote ausschließlich im Konzertbereich gemäß Tabelle bei Ziffer 2.3
1998/1999	3 811 238 DM	42,3 v. H.	14,4 v. H.
1999/2000	3 689 915 DM	46,7 v. H.	13,4 v. H.
2000/2001	3 720 068 DM	48,7 v. H.	11,8 v. H.

Zu Buchstabe a)

Dem Vorschlag des Landesrechnungshofs wird inzwischen gefolgt.

Zu Buchstabe b)

Folgende Gründe führten im Wesentlichen zur Umwandlung der beiden Staatsorchester in Landesbetriebe:

- hohe Steigerungsraten bei den Ausgaben,
- Sicherung des hohen künstlerischen Niveaus und
- Planungssicherheit für Programm, besondere Projekte und Stellenbesetzung.

Beide Staatsorchester sind bedeutende Klangkörper und musikkulturelle Repräsentanten des Landes; sie erfüllen einen kulturpolitischen Auftrag; dies kommt auch in den Organisationsverfügungen zum Ausdruck. Dieser musikkulturelle Auftrag erfordert eine, dem künstlerischen Niveau angemessene Programmplanung. Hierzu gehören die Aufführung zeitgenössischer Kompositionen, Berücksichtigung von selten aufgeführten Werken, Pflege von Werken rheinland-pfälzischer Komponistinnen und Komponisten, Kinder- und Jugendkonzerte, sowie Repräsentationsaufgaben des Landes im In- und Ausland (z. B. Partnerschaften mit China und Ruanda). Auch künftig müssen Staatsorchester zur Erfüllung besonderer Aufgabenstellungen finanzielle Freiräume für herausragende musikalische Produktionen und eine Programmgestaltung haben, die sich nicht in erster Linie nur an erzielbaren Einnahmen orientieren.

Ein vom Landesrechnungshof vorgeschlagenes zweckmäßiges Benchmark kann nur zwischen Einrichtungen erfolgen, die in etwa gleiche Größe und Aufgaben (z. B. überwiegend Konzert- oder Theaterorchester) haben, und bei der unter anderem auch die oben genannten Punkte berücksichtigt werden. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben haben, wie z. B.:

- Verfügbarkeit eines eigenen Konzertgebäudes und damit Wegfall von Reisediensten gemäß Protokollnotiz 2 zu § 15 des Tarifvertrags für Kulturorchester (TVK),
- Mietzahlungen für Probengebäude oder kostenlose Mitbenutzung eines Gebäudes,
- mögliche Verzerrung von Eigenfinanzierungsquote und Einnahmen durch unterschiedliche Angebotsstruktur,
- Programmgestaltung: selten gespielte Werke und Werke zeitgenössischer Musik mit hohem Probenaufwand,
- CD-Aufnahmen, Rundfunkproduktionen, Kinder- und Jugendkonzerte, Gesprächskonzerte u.s.w.

Derzeit gibt es bundesweit für den Orchesterbereich keine Vergleichszahlen, die in etwa diese Vorgaben berücksichtigen.

Die Landesregierung wird mit den beiden Staatsorchestern Zielvorgaben im Hinblick auf die verstärkte Wirtschaftlichkeit entwickeln.

Zu Buchstabe c)

Die Forderung des Landesrechnungshofs wird von beiden Orchestern beachtet.

Zu Buchstabe d)

Die übertarifliche Zulage wird seit 1. Januar 1989 mit vorheriger Zustimmung des Parlamentes sowie des Ministeriums der Finanzen vom 19. Oktober 1988 gemäß § 40 Abs. 1 LHO an die Musikerinnen und Musiker der beiden Staatsorchester gezahlt.

Derzeit werden innerhalb der Landesregierung die mit einem Abbau oder einer Rücknahme der Zulage verbundenen äußerst komplexen Rechtsfragen geprüft.

Zu Buchstabe e)

Nach Überprüfung wurde festgestellt:

- Die vom Landesrechnungshof festgestellten Überzahlungen in Höhe von rd. 437 000 EUR auf Grund fehlerhafter Berücksichtigung von mit Einnahmen korrespondierend gestalteten Titeln bei den Personalkosten sind in der festgestellten Höhe entstanden;
- gleichzeitig bestehen für die Jahre 1999 und 2001 noch bisher nicht geltend gemachte Forderungen des Staatsorchesters Rheinische Philharmonie gegenüber dem Stadttheater Koblenz durch Überdienste der Musikerinnen und Musiker.

Das Staatsorchester Rheinische Philharmonie hat der Stadt Koblenz am 10. März 2003 die geänderte Personalkostenabrechnung übersandt.

Zu Buchstabe f)

Die Landesregierung kann die Prüfungsfeststellung, die Musikerinnen und Musiker des Staatsorchesters Rheinische Philharmonie seien nicht ausgelastet, nicht teilen, da:

- im Tarifvertrag für Kulturorchester (TVK, § 15 Abs. 2) die Höchstgrenze einer Belastung wie folgt geregelt ist: Ein Musiker/ eine Musikerin hat in einem Ausgleichszeitraum wöchentlich höchstens acht Dienste zu leisten. Werden in einem Ausgleichszeitraum zahlenmäßig überwiegend schwierige Werke aufgeführt, sind in diesem Ausgleichszeitraum im Durchschnitt wöchentlich höchstens sieben Dienste zu leisten. Der Landesrechnungshof geht in seiner Berechnung von der Höchstbelastungsgrenze von wöchentlich acht Diensten als Berechnungsgrundlage aus; diese Zahl kann in der Regel nicht erreicht werden;
- bisher nur unzureichende Dienststatistiken des Staatsorchesters Rheinische Philharmonie vorliegen (siehe auch Jahresbericht Seite 138 und Forderung des Landesrechnungshofs unter Buchstabe c). Die Verwaltung des Staatsorchesters Rheinische Philharmonie hat nach Vorlage des Prüfberichts des Landesrechnungshofs einige Ausgleichszeiträume überprüft und dort nach Korrektur von gravierenden Fehlern jeweils höhere Auslastungen festgestellt. Da eine vollständige Überprüfung aller Abrechnungszeiträume bisher noch nicht erfolgen konnte, können die in dem Jahresbericht aufgeführten Zahlen für die Auslastung nicht bestätigt werden;
- bisher das Staatsorchester Rheinische Philharmonie die Vorgaben gemäß Organisationsverfügung im Konzert- und Theaterbereich erfüllt, im Theaterbereich sogar teilweise übererfüllt (siehe oben unter Buchstabe e).

Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung überwachen und – falls erforderlich – entsprechende Maßnahmen ergreifen.